



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. Dezember 2016	Nr. 11
Inhalt		Seite
14.12.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes.....	525
14.12.2016	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes	526
14.12.2016	Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG)	526
14.12.2016	Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz von Berufsbezeichnungen (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG -)....	529
14.12.2016	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes.....	553
14.12.2016	Thüringer Gesetz zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen.....	558
14.12.2016	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (ThürPsychPbAG).....	559
16.11.2016	Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (ThürVwKostOLFKS).....	561
25.11.2016	Verordnung über die Erhebung statistischer Daten nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz (Thüringer Gleichstellungsstatistikverordnung -ThürGleichStatVO-).....	562
28.11.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen.....	564
29.11.2016	Thüringer Verordnung über den Urlaub und die Dienstbefreiung der Beamten und Richter (Thüringer Urlaubsverordnung -ThürUriVO-).....	574

## Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes Vom 14. Dezember 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" ersetzt.
- In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
  
"(5) Die bei den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden sowie bei den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen für die vorgenannten Körperschaften erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen, vorhandenen Geodaten und Geodatendienste im Sinne von Absatz 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Erfassung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist."
- In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort "bestimmen" die Worte "und Regelungen zur Erstattung von Mehr-

aufwendungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz im übertragenen Wirkungskreis zu treffen" eingefügt.

- Folgender neuer § 12 wird eingefügt:

### "§ 12 Geltungsdauer/Evaluierung

Die Landesregierung legt zum Zwecke der Evaluierung zum Ende des Jahres 2018 dem Landtag einen Bericht zu den Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes vor. Dabei berichtet sie insbesondere über die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen für Bürger und Verwaltung, über die mit dem Gesetz erzielten Verbesserungen hinsichtlich der kostengünstigen Bereitstellung der verschiedenen Geodaten sowie über die Inanspruchnahme dieses Angebots. Sie nimmt dabei auch zur Notwendigkeit einer erneuten Gesetzesänderung Stellung."

- Der bisherige § 12 wird § 13.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Vom 14. Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Nach § 23 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird folgender § 23 a eingefügt:

#### "§ 23 a

Verteilung, Aufnahme und Unterbringung  
unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Die landesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt durch das Landesjugendamt. Die Zuweisungsentscheidung soll unter Beachtung des Kindeswohls nach der Verteilungsquote des § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Gegen die Zuweisungsentscheidungen des Landesjugendamtes findet kein Widerspruch statt. Klagen gegen Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Näheres zum Verteilungsverfahren,
2. die Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
3. die mögliche Errichtung zentraler Clearingstellen,
4. die örtlichen Zuständigkeiten für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche,
5. Art und Umfang der Beteiligung des Landes beim Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 Satz 1 oder § 78b Abs. 1 SGB VIII und
6. die Kostenerstattung und das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII zu regeln."

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

### **Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG) Vom 14. Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Reformziele und -grundsätze sind bei allen künftigen verwaltungs-, funktional- und gebietsreformerischen Maßnahmen sowohl vom Gesetzgeber als auch von den Trägern der mittelbaren und unmittelbaren öffentlichen Verwaltung zu beachten.

#### § 2

Kommunalisierungsziel

Die Kommunalisierung von staatlichen Aufgaben verfolgt das Ziel, die Gemeinden und Landkreise sowie deren kommunale Selbstverwaltung nachhaltig zu stärken.

#### § 3

Kommunalisierungsgebot, Subsidiaritätsprinzip

(1) Staatliche Aufgaben sollen unter Beachtung ihrer örtlichen und überörtlichen Bezüge sowie einer zweckmäßigen Aufgabenwahrnehmung im Interesse einer möglichst orts- und adressatennahen öffentlichen Daseinsvorsorge auf die Gemeinden und Landkreise unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung übertragen werden. Grundsätzlich ist eine Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden zu prüfen.

(2) Bei entsprechender Eignung sind bisher von den Landkreisen wahrgenommene Aufgaben grundsätzlich auf die kreisangehörigen Gemeinden zu übertragen (interkommunale Funktionalreform).

(3) Aufgabenübertragungen von den Gemeinden und Landkreisen auf das Land (Hochzonung) sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

#### § 4

Ungeteilte Aufgabenwahrnehmung

Eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung soll sachlich ungeteilt entweder von einem Aufgabenträger in der Landesverwaltung oder von einem Aufgabenträger in der Kommunalverwaltung wahrgenommen werden.

#### § 5

Folgen eines Aufgabenträgerwechsels

(1) Im Fall eines Wechsels der Zuständigkeit für die Wahrnehmung einer Aufgabe von einer Gebietskörperschaft auf eine andere Gebietskörperschaft soll das mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute Personal der Aufgabe folgen,

um den erforderlichen Wissens- und Erfahrungstransfer auf den neuen Aufgabenträger sicherzustellen. Im Falle eines Personalwechsels infolge eines Aufgabenwechsels im Sinne des Satzes 1 wird das Nähere, soweit erforderlich, in einem Funktionalreformgesetz geregelt.

(2) Sachvermögen ist nach Maßgabe der §§ 63 und 64 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) sowie nach § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) jeweils in der jeweils geltenden Fassung unter Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich auf den neuen kommunalen Aufgabenträger zu übertragen, soweit dieser darauf nicht unwiderruflich verzichtet.

#### § 6

##### Pflicht zur Minimierung des Verwaltungsaufwands bei Kommunalisierungen

Bei Aufgabenübertragungen auf kommunale Gebietskörperschaften sollen Anordnungen, die die Aufsicht, die Organisation, den Verwaltungs- und den Haushaltsvollzug betreffen, Genehmigungsvorbehalte, Einvernehmens- und Benehmensregelungen sowie Mitzeichnungs- und Berichtspflichten auf das unverzichtbare Mindestmaß reduziert werden.

#### § 7

##### Bürgerservicebüros und zentrale Anlaufstellen

Die kommunalen Gebietskörperschaften können ein Netz von kommunalen Bürgerservicebüros errichten, in denen Bürger und juristische Personen möglichst ortsnah Anliegen vortragen sowie Fragen und Anträge stellen können, die in der Zuständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften bearbeitet werden, jedoch keine juristische Beratung darstellen. Ziel ist es, in jedem zentralen Ort ein kommunales Bürgerservicebüro vorzuhalten. Das Land soll für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben zentrale Anlaufstellen schaffen, in denen Bürger und juristische Personen Anliegen vortragen sowie Fragen und Anträge stellen können. Diese zentralen Anlaufstellen können mit den kommunalen Bürgerservicebüros verbunden werden.

#### § 8

##### Ziele von Reformen der Landes- und Kommunalverwaltung

Ziel von Reformen ist es, eine moderne, bürgernahe und effiziente Landes- und Kommunalverwaltung zu schaffen, die den Bedürfnissen der Adressaten angepasst und in der Lage ist, den Daseinsvorsorgeauftrag umfassend zu erfüllen. Verwaltungsabläufe sind zu entbürokratisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

#### § 9

##### Verwaltungsmodernisierung

Die Landes- und Kommunalverwaltung ist den Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem informationstechnischen Fortschritt entsprechend fortwährend weiterzuentwickeln.

Entscheidende Ziele sind dabei die Dienstleistungsorientierung, die Bürgernähe der Verwaltung, die Sicherung einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Entwicklung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere hinsichtlich der besonderen Belange der Wirtschaft, einer sozialen Ausgewogenheit und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie die Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

#### § 10

##### E-Government

(1) Die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung ist durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu optimieren. Zu diesem Zweck sind die Verwaltungsprozesse zu standardisieren und einheitlich elektronisch abzubilden. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift über die Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen vom 18. August 2014 (StAnz Nr. 33 S. 993) in der jeweils geltenden Fassung. Diese berücksichtigt die Erfordernisse durch die Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreformprozesse.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik soll ausgebaut werden. Ziel ist die Nutzung einheitlicher Dienste und gemeinsamer Infrastrukturen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift über die Kommunale Strategie für E-Government und IT, die im Einvernehmen mit dem Beirat Kommunales E-Government durch das für E-Government und IT zuständige Ministerium erlassen wird.

(3) Das für E-Government und IT zuständige Ministerium soll Bürgern und juristischen Personen Servicekonten anbieten, die eine Identifizierung durch elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) jeweils in der jeweils geltenden Fassung ermöglichen. Der Identifizierungsdienst ist durch die Behörden des Landes zu nutzen und soll den Behörden der kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen.

(4) Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften ist entsprechend dem Maßstab der in eigener Verantwortung festgestellten Schutzwürdigkeit der Informationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Behörden treffen zu diesem Zweck bereits bei der Planung von E-Government- und IT-Vorhaben angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und dokumentieren diese in den hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepten.

#### § 11

##### Aufbau der Landesverwaltung

(1) Der Aufbau der Landesverwaltung, in Bezug auf die Aufgaben, die ausschließlich die unmittelbare Landesverwaltung wahrnimmt, ist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 zweistufig zu gestalten. In Bezug auf die

staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung im übertragenen Wirkungskreis übertragen werden oder bereits von diesen wahrgenommen werden, ist in geeigneten Fällen eine Zweistufigkeit anzustreben.

(2) Bei Aufgaben zur Erfüllung im übertragenen Wirkungskreis, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, von Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterstehen, oder von staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sowie bei Aufgabewahrnehmungen in privatrechtlicher Form soll der Aufbau ebenfalls zweistufig geregelt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes einschließlich deren Verwaltungen und die Thüringer Polizei.

(4) Das Nähere zum Verwaltungsaufbau soll in einem Landesorganisationsgesetz geregelt werden.

#### § 12

##### Einräumigkeit der Verwaltung

(1) Der Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung ist in allen Bereichen der Landesverwaltung zu beachten. Landesbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften können Zweigstellen errichten, wenn bedeutende fachliche oder wirtschaftliche Gründe vorliegen. Die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit von Landesbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften und deren Zweigstellen sollen die Grenzen von kommunalen Gebietskörperschaften nicht schneiden. Auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gilt, dass deren örtliche Zuständigkeitsbezirke oder die örtlichen Zuständigkeitsbezirke ihrer organisatorischen Untergliederungen keine Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften schneiden sollen.

(2) Erforderliche Anpassungen zur Herstellung der Einräumigkeit der Verwaltung sind im Bereich der Landesverwaltung erstmals spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 und danach jeweils spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der jeweiligen Vorschriften, die das Gebiet kommunaler Gebietskörperschaften ändern, vorzunehmen.

#### § 13

##### Prozessmanagement, Aufgabenkritik

(1) Die Landesverwaltung soll die durch sie wahrzunehmenden Aufgaben, auch in Anbetracht der notwendigen Personal- und Stellenreduzierungen, effizient und wirtschaftlich erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Landesverwaltung Elemente des Prozessmanagements nutzbar zu machen.

(2) Über die Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 entscheiden die Landkreise und Gemeinden im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung.

(3) Die Behörden und Einrichtungen des Landes haben ihren Aufgabenbestand zur Erreichung des in Absatz 1

Satz 1 erklärten Ziels eigenverantwortlich fortlaufend zu erfassen und fortzuschreiben. Alle Aufgaben der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung sollen kritisch daraufhin überprüft werden (Aufgabenkritik), ob deren Wahrnehmung erforderlich ist (Zweckkritik) oder ihre Erledigung zweckmäßiger oder wirtschaftlicher ausgestaltet werden kann (Vollzugskritik). Die Durchführung der Aufgabenkritik soll in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Personalvertretungen erfolgen.

#### § 14

##### Personalentwicklungskonzept

Die Umsetzung der Funktional- und Verwaltungsreform erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit der Personalentwicklung in der Landesverwaltung. Ein umfassendes Personalentwicklungskonzept soll erarbeitet werden.

#### § 15

##### Personal- und Stellenabbau

Unabhängig vom Übergang des Personals von der Landesverwaltung zu den kommunalen Gebietskörperschaften im Fall des § 5 Abs. 1 soll angesichts der haushalterischen Entwicklung und im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Aufgabewahrnehmung und öffentlicher Daseinsvorsorge der Personal- und Stellenabbau konsequent weiter verfolgt werden.

#### § 16

##### Grundsatz der frühzeitigen und umfassenden Beteiligung

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände werden frühzeitig und umfassend an Entscheidungen im Rahmen von Funktional- und Verwaltungsreformen beteiligt. Ihre Rechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 17

##### Deregulierung, Entbürokratisierung, Standardabbau und -überprüfung

(1) Die Stellen der Landesverwaltung, die Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) bzw. innerorganisatorische Regelungen (Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Richtlinien) erlassen, sollen im Rahmen eigener Verantwortung auf einen Abbau von Normen und Standards hinwirken (Deregulierung). Über die Anwendung der Regelungen des Satzes 1 entscheiden die Landkreise und Gemeinden im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung.

(2) Bei dem Erlass neuer Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 sollen Verfahrensregelungen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. § 6 ist zu beachten.

(3) Die Landesbehörden haben ihre Rechtsvorschriften und innerorganisatorische Regelungen auf ihre Notwen-

digkeit und auf ihren jeweiligen bürokratischen Aufwand zu überprüfen.

## § 18

## Transparenz des Verwaltungshandelns

Transparentes Verwaltungshandeln ist eine notwendige Voraussetzung für eine moderne und lebendige Demokratie. Die Rechtslage soll entsprechend fortentwickelt werden.

## § 19

## Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit der Träger der Landesverwaltung, auch in Mehrländerbehörden, ist

zu präferieren, wenn dadurch Verwaltungsleistungen effizienter und kostengünstiger erbracht werden können.

## § 20

## Umsetzungsbericht

Die Landesregierung legt dem Landtag im Jahr 2019 einen einmaligen Bericht zum Stand der Umsetzung und zu den Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes vor.

## § 21

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2016

Der Präsident des Landtags

Carius

**Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz von Berufsbezeichnungen (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG -)\*  
Vom 14. Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

**Berufsaufgaben und Schutz von Berufsbezeichnungen**

**Erster Abschnitt**

**Berufsaufgaben, Begriffsbestimmungen, Berufsbezeichnungen**

- § 1 Berufsaufgaben  
§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes  
§ 3 Berufsbezeichnungen

**Zweiter Abschnitt**

**Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur", Ausgleichsmaßnahmen**

- § 4 Berufsbezeichnung "Ingenieur"  
§ 5 Ausgleichsmaßnahmen

**Dritter Abschnitt**

**Schutz der Berufsbezeichnung "Architekt", "Stadtplaner", "Beratender Ingenieur", Ausgleichsmaßnahmen, Verfahrensvorschriften**

- § 6 Architektenlisten, Stadtplanerliste, Eintragung  
§ 7 Ausgleichsmaßnahmen

- § 8 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung  
§ 9 Gesellschaftsverzeichnis, Kapitalgesellschaft, Eintragung  
§ 10 Gesellschaftsverzeichnis, Partnerschaftsgesellschaft, Eintragung, Löschung  
§ 11 Verfahrensvorschriften

**Vierter Abschnitt**

**Listen und Verzeichnisse, Versagung und Löschung der Eintragung**

- § 12 Versagung der Eintragung  
§ 13 Löschung der Eintragung

**Fünfter Abschnitt**

**Auswärtige**

- § 14 Führen von geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister  
§ 15 Führen von geschützten Berufsbezeichnungen ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis durch auswärtige Gesellschaften

**Sechster Abschnitt**

**Europäischer Berufsausweis, Gemeinsamer Ausbildungsrahmen, Gemeinsame Ausbildungsprüfungen, Vorwarnmechanismus, Einheitlicher Ansprechpartner**

- § 16 Europäischer Berufsausweis, Begriffsbestimmung, Zuständigkeit, Verfahren, Rechtswirkungen

\* Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

- § 17 Gemeinsamer Ausbildungsrahmen, Gemeinsame Ausbildungsprüfungen  
 § 18 Vorwarnmechanismus  
 § 19 Einheitlicher Ansprechpartner

**Zweiter Teil  
 Architektenkammer Thüringen und  
 Ingenieurkammer Thüringen**

**Erster Abschnitt  
 Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Aufgaben**

- § 20 Rechtsstellung und Kammeraufsicht  
 § 21 Kammermitgliedschaft  
 § 22 Aufgaben der Kammern

**Zweiter Abschnitt  
 Kammerorgane, Ausschüsse**

- § 23 Organe und Ausschüsse  
 § 24 Vertreterversammlung  
 § 25 Vorstand  
 § 26 Eintragungsausschuss  
 § 27 Schlichtungsausschuss  
 § 28 Ehrenausschuss

**Dritter Abschnitt  
 Auskunftspflicht, Pflicht zur Verschwiegenheit,  
 Datenschutz**

- § 29 Auskunftspflicht  
 § 30 Verschwiegenheitspflicht  
 § 31 Datenschutz, Listenführung, Auskunftsrecht

**Vierter Abschnitt  
 Berufspflichten, Rügerecht und Ehrenverfahren**

- § 32 Berufspflichten  
 § 33 Berufshaftpflichtversicherung  
 § 34 Rügerecht des Vorstandes, Ahndung einer Pflichtverletzung  
 § 35 Ehrenverfahren, Ahndung einer Pflichtverletzung

**Fünfter Abschnitt  
 Rechtsetzung, Finanzwesen**

- § 36 Satzungen  
 § 37 Finanzwesen

**Dritter Teil  
 Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigung,  
 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 38 Ordnungswidrigkeiten  
 § 39 Verordnungsermächtigung  
 § 40 Statistik  
 § 41 Übergangsbestimmungen  
 § 42 Gleichstellungsbestimmung  
 § 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Teil  
 Berufsaufgaben und Schutz von  
 Berufsbezeichnungen**

**Erster Abschnitt  
 Berufsaufgaben, Begriffsbestimmungen,  
 Berufsbezeichnungen**

§ 1  
 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Architekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von baulichen Anlagen sowie deren Einbindung in die Orts- und Stadtplanung unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte (Fachrichtung Architektur).

(2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und den damit verbundenen baulichen Änderungen an Gebäuden und der Ausstattung (Fachrichtung Innenarchitektur).

(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaften, Gärten und Freianlagen sowie deren Einbindung in die Orts- und Stadtplanung (Fachrichtung Landschaftsarchitektur).

(4) Berufsaufgabe der Stadtplaner ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung, vor allem die Ausarbeitung von Bauleitplänen und sonstigen städtebaulichen Plänen (Fachrichtung Stadtplanung).

(5) Berufsaufgabe der Ingenieure ist die Erbringung von Leistungen auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Zu den typischen Tätigkeiten gehören insbesondere die technische, wissenschaftliche, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung sowie die Berechnung, Konstruktion und Prüfung technischer Vorhaben (Fachrichtung Ingenieurwesen).

(6) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure ist die eigenverantwortliche und unabhängige Erbringung insbesondere der in Absatz 5 genannten Ingenieurleistungen (Fachrichtung Ingenieurwesen).

(7) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit aller Fachrichtungen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, soziale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen. Für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist ein akademisches Niveau erforderlich. Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Personen gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienst-

herrn in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden fachlichen Angelegenheiten. Zu den Berufsaufgaben gehören auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Logistik- und Prozessmanagementleistungen, baubezogene Verwaltungs-, Überwachungs- und Prüftätigkeiten, Beratungsleistungen zur wirtschaftlichen, energieeffizienten, nachhaltigen und digitalen Planungs-, Betriebs- und Bauweise sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von baulichen Anlagen sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.

## § 2

### Begriffsbestimmungen, Anwendung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

(1) Soweit in diesem Gesetz die Berufsbezeichnung "Architekt" verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in diesem Gesetz auch für Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten.

(2) Soweit in diesem Gesetz der Begriff "Kammer" verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in diesem Gesetz sowohl für die Architektenkammer Thüringen als auch für die Ingenieurkammer Thüringen jeweils für ihren fachlichen Bereich.

(3) "Berufsangehörige" sind alle natürlichen Personen, die Berufsaufgaben nach § 1 unter einer nach § 3 geschützten Berufsbezeichnung ausüben.

(4) "Berufsgesellschaften" sind alle Gesellschaften, die Berufsaufgaben nach § 1 unter einer nach § 3 geschützten Berufsbezeichnung ausüben.

(5) Für eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung führen will, finden die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Thür-BQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung, es sei denn, dieses Gesetz nimmt ausdrücklich auf die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Bezug.

## § 3

### Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt" oder "Stadtplaner" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste (§ 6) eingetragen oder wer nach § 14 dazu berechtigt ist. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Architektenkammer Personen, deren Verzichtserklärung wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden erfolgte und die keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, die in Satz 1 genannten Berufsbezeichnungen jeweils mit dem Zusatz "im Ruhestand" oder "i. R." zu führen.

(2) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf mit dem Zusatz "frei" oder "freischaffend" oder einem ähnlichen Zusatz nur führen, wer mit diesem Zusatz in die entsprechende Liste eingetragen oder wer nach § 14 dazu berechtigt ist. Mit dem Zusatz nach Satz 1 eingetragen wird nur, wer sich den Berufsaufgaben nach § 1 eigenverantwortlich und unabhängig widmet, insbesondere nicht baugewerblich oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig ist. Eigenverantwortlich tätig ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber eines Büros unmittelbar selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
2. sich mit anderen Angehörigen Freier Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer er die Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb des Zusammenschlusses ausüben kann.

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Mit der Beschäftigungsart "baugewerblich" wird in die entsprechenden Listen eingetragen, wer zwar eigenverantwortlich tätig ist, aber unter Verfolgung eigener oder fremder Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbarer wirtschaftlicher Interessen einen Baubetrieb oder ein ähnliches Unternehmen der Bauwirtschaft führt, leitet oder daran beteiligt ist. Wer als baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner eingetragen wird, hat im Zusammenhang mit der Führung der Berufsbezeichnung, insbesondere beim Handeln im geschäftlichen Verkehr, die Baugewerblichkeit zweifelsfrei kenntlich zu machen.

(4) Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" darf nur führen, wer nach § 4 Abs. 1 bis 5 oder nach § 14 dazu berechtigt ist.

(5) Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste Beratender Ingenieure nach § 8 eingetragen oder wer nach § 14 dazu berechtigt ist.

(6) Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1, 4 oder 5 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1, 4 oder 5 oder einer ähnlichen Bezeichnung darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen.

(7) Die Berufsbezeichnung nach Absatz 4, auch in den Formen nach Absatz 6, darf in der Firma einer Kapitalgesellschaft oder im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 4 Abs. 6 oder 7 oder als auswärtige Gesellschaft nach § 15 dazu berechtigt ist.

(8) Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 5, auch in den Formen nach Absatz 6, und der Zusatz nach Absatz 2 dürfen in der Firma einer Kapitalgesellschaft oder im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft unter dieser Bezeichnung

in ein besonderes Verzeichnis (Gesellschaftsverzeichnis) nach den §§ 9 oder 10 eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach § 15 dazu berechtigt ist. Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung in einer Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bleibt unberührt.

(9) Das Recht zur Führung akademischer Grade und die nach dem Recht der Europäischen Union gewährte Befugnis, eine in den Absätzen 1, 4 und 5 genannte vergleichbare Berufsbezeichnung nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates in einer dessen Amtssprachen zu führen, bleiben unberührt.

## **Zweiter Abschnitt Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur", Ausgleichsmaßnahmen**

### § 4 Berufsbezeichnung "Ingenieur"

- (1) Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" darf nur führen, wer
1. ein Studium in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung von mindestens sechs Semestern, was mindestens 180 Leistungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) entspricht, an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium überwiegend ingenieurspezifische Fächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik umfasst; für die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsingenieur" muss der Studiengang von diesen Fächern zumindest geprägt sein,
  2. einen nach Nummer 1 gleichwertigen Betriebsführerlehrgang an einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
  3. dazu bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt war,
  4. dazu nach dem Recht eines anderen Landes berechtigt ist oder
  5. dazu von der Ingenieurkammer auf schriftlichen Antrag die Genehmigung erhalten hat.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 5 ist zu erteilen, wenn die antragstellende Person in Thüringen ihre Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat und ihr Ausbildungsnachweis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. Die Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung; § 9 ThürBQFG gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ThürBQFG nicht vor, ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung abzulehnen. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor (wesentliche Unterschiede), gilt § 5.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 5 ist einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem nach Absatz 4 gleichgestellten Staates, der in Thüringen seine Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat, auch dann zu erteilen, wenn er

1. einen in einem dieser Staaten ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu erhalten, oder
2. den Ingenieurberuf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem oder mehreren dieser Staaten, die diesen Beruf nicht reglementiert haben, ausgeübt hat und zusätzlich im Besitz eines oder mehrerer in einem dieser Staaten, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung ist; die einjährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bestätigt.

Die Anerkennung der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Satz 1 setzt voraus, dass die an sie gestellten übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

- (4) Den Nachweisen nach Absatz 3 sind gleichgestellt
1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt,
  2. jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten und
  3. Berufsqualifikationen nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen (erworbene Rechte).

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen

wegen besonderer persönlicher Merkmale nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

- (6) Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn
1. die Gesellschaft ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat und
  2. a) bei einer Kapitalgesellschaft die zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen mehrheitlich die Berufsbezeichnung "Ingenieur" nach den Absätzen 1 bis 5 führen dürfen und Personen, die die Berufsbezeichnung "Ingenieur" nach den Absätzen 1 bis 5 führen dürfen, die Mehrheit des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben oder  
b) bei einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung mindestens ein Partner zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" nach den Absätzen 1 bis 5 berechtigt ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. b gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a darf die Berufsbezeichnung "Ingenieur" in der Firma einer Kapitalgesellschaft neben den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 geführt werden, wenn

1. mindestens ein Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen und
2. Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen, mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben.

§ 9 bleibt unberührt.

## § 5 Ausgleichsmaßnahmen

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 und des § 4 Abs. 3 auferlegt die Ingenieurkammer einer antragstellenden Person nach § 4 Abs. 1 Nr. 5, dass sie nach eigener Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt (Ausgleichsmaßnahmen). Voraussetzung für die Auferlegung in den Fällen des § 4 Abs. 3 ist, dass sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen unterscheidet.

(2) Die Ingenieurkammer auferlegt der antragstellenden Person abweichend von dem Grundsatz der Wahlmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 1

1. eine Eignungsprüfung, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nach Artikel 11b der Richtlinie 2005/36/EG (Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird) besitzt,
2. sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nach Artikel 11a der Richtlinie 2005/36/EG (Befähigungsnachweis, der weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigt) besitzt.

(3) Vor der Entscheidung über die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 hat die Ingenieurkammer zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede der wesentlichen Unterschiede wird der antragstellenden Person keine Ausgleichsmaßnahme auferlegt.

(4) Die Entscheidung der Ingenieurkammer zur Auferlegung einer oder mehrerer Ausgleichsmaßnahmen muss hinreichend begründet sein. Sie muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. das Niveau der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation entsprechend der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können und
3. die nach diesem Gesetz einschlägigen Ausgleichsmaßnahmen und das Verfahren.

(5) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Hat die antragstellende Person eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 gewählt, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nachdem ihr diese Entscheidung von der antragstellenden Person mitgeteilt wurde, abgelegt werden kann; hat die Ingenieurkammer einer antragstellenden Person eine Eignungsprüfung auferlegt, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der antragstellenden Person abgelegt werden kann. Um die Durchführung einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, erstellt die Ingenieurkammer ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen mit der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person sowie den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 4 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden, und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist. Die Ingenieurkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 zweite Alternative macht die Ingenieurkammer die Rechtswirkungen der Genehmigung davon abhängig, dass die antragstellende Person zunächst jede ihr auferlegte Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abschließt; sie nimmt dazu in ihre Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 die aufschiebende Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Ausgleichsmaßnahme auf. Die antragstellende Person hat der Inge-

nierkammer den Eintritt der aufschiebenden Bedingung unaufgefordert durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(7) Die Ingenieurkammer kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb Deutschlands Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Dritter Abschnitt**  
**Schutz der Berufsbezeichnung "Architekt",**  
**"Stadtplaner", "Beratender Ingenieur",**  
**Ausgleichsmaßnahmen, Verfahrensvorschriften**

§ 6

Architektenlisten, Stadtplanerliste, Eintragung

(1) Die Architektenlisten und die Stadtplanerliste werden von der Architektenkammer getrennt nach Fachrichtungen geführt.

(2) In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist auf schriftlichen Antrag einzutragen, wer

1. in Thüringen seine Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat,
2. ein Studium nach Maßgabe des Artikels 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur (§ 1 Abs. 1) oder ein Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur (§ 1 Abs. 2), Landschaftsarchitektur (§ 1 Abs. 3) oder Stadtplanung (§ 1 Abs. 4) an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
3. nach Abschluss seines Studiums eine mindestens zweijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben seiner Fachrichtung ausgeübt hat und
4. im Fall selbständiger Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 33) abgeschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung besitzt. Die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt als Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner in Bezug auf die Studienanforderungen auch, wer abweichend von Satz 1 Nr. 2 ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach abweichend von Satz 1 Nr. 3 eine mindestens vierjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat.

(3) Für die praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter der Aufsicht eines Berufsangehörigen der entsprechenden Fachrichtung oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Das Berufspraktikum muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Die Architektenkammer veröffent-

licht Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zur Organisation, Anerkennung oder Berücksichtigung von im Ausland absolvierten Berufspraktika, insbesondere zu den Aufgaben der Person oder Stelle, die das Berufspraktikum beaufsichtigt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13). In einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie diesen Leitlinien entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Die Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach seinem Abschluss zu bewerten; sie bescheinigt durch ein Zeugnis, dass es den Regelungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt in der Fachrichtung Architektur, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem gleichgestellten Staates die Anforderungen nach

1. den Artikeln 21 und 46 in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 (Abschluss eines anerkannten Ausbildungsnachweises),
2. Artikel 23 Abs. 3, 4 oder 5 (Abschluss bestimmter Ausbildungen in der früheren Tschechoslowakei, in der früheren Sowjetunion oder im früheren Jugoslawien),
3. Artikel 47 (Ausbildung im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis, die den Erfordernissen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und von einem Berufsangehörigen, der seit mindestens sieben Jahren in der Architektur unter der Aufsicht eines Architekten oder Architekturbüros tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird),
4. Artikel 48 Abs. 2 (Ermächtigung zur Führung des Titels "Architekt" durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund eines Gesetzes, nach dem dieser Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten verliehen werden kann, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben),
5. Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang VI (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Architekten, die in Anhang VI aufgeführt sind und die eine Ausbildung abschließen, die spätestens im dort genannten akademischen Bezugsjahr begann),
6. Artikel 49 Abs. 1a in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 (in Anhang V aufgeführte Ausbildungsnachweise als Architekt, sofern die Ausbildung vor dem 18. Januar 2016 aufgenommen wurde) oder
7. Artikel 49 Abs. 2 (Bescheinigungen, dass spätestens an den in Artikel 49 Abs. 2 aufgeführten Stichtagen die Berufsbezeichnung "Architekt" geführt werden durfte und die entsprechend reglementierten Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt wurden)

der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt, wer in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung über einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis einer ausländischen

Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung verfügt. Die Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt im Rahmen der Entscheidung über den Eintragungsantrag; § 9 ThürBQFG gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ThürBQFG nicht vor, ist der Eintragungsantrag abzulehnen. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor (wesentliche Unterschiede), gilt § 7.

(6) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt unbeschadet der Artikel 10b bis 10d und 10g der Richtlinie 2005/36/EG, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem gleichgestellten Staates vorbehaltlich des § 7 die Voraussetzungen entsprechend § 4 Abs. 3 erfüllt.

(7) Die Absätze 4 und 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(8) Ohne erneute Prüfung der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen ist eine antragstellende Person bei Vorliegen der übrigen Eintragungsvoraussetzungen in eine Liste nach Absatz 1 einzutragen, wenn sie in die entsprechende Liste eines anderen Landes

1. bereits eingetragen ist oder
2. eingetragen war und ihre Eintragung nur deshalb gelöscht wurde, weil sie die dafür maßgebliche Wohnung, berufliche Niederlassung oder Anstellung in diesem Land aufgegeben hat.

§ 12 bleibt unberührt.

### § 7 Ausgleichsmaßnahmen

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 auferlegt die Architektenkammer einer antragstellenden Person nach § 6 Abs. 2 Satz 1, dass sie nach eigener Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt (Ausgleichsmaßnahmen). Voraussetzung für die Auferlegung in den Fällen des § 6 Abs. 6 ist, dass sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 unterscheidet.

(2) Die Architektenkammer auferlegt der antragstellenden Person abweichend von dem Grundsatz der Wahlmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 1

1. in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung
  - a) eine Eignungsprüfung, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nach Artikel 11b der Richtlinie 2005/36/EG (Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird) besitzt,
  - b) sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung, wenn die antragstellende Person

eine Berufsqualifikation nach Artikel 11a der Richtlinie 2005/36/EG (Befähigungsnachweis, der weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigt) besitzt,

2. in der Fachrichtung Architektur
  - a) eine Eignungsprüfung in den Fällen des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG,
  - b) eine Eignungsprüfung, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nach Artikel 11b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

Die Architektenkammer lehnt den Eintragungsantrag des Inhabers eines Ausbildungsnachweises der Fachrichtung Architektur, der unter Artikel 11a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist, ab.

(3) § 5 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 gilt entsprechend.

### § 8 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung

(1) Die Liste der Beratenden Ingenieure wird von der Ingenieurkammer geführt.

(2) In die Liste der Beratenden Ingenieure ist auf schriftlichen Antrag einzutragen, wer

1. in Thüringen seine Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat,
2. nach § 4 Abs. 1 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen,
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" eine mindestens zweijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der Fachrichtung Ingenieurwesen ausgeübt hat (Berufspraxis),
4. die Berufsaufgaben eigenverantwortlich und unabhängig nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wahrnimmt und
5. eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 33) abgeschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

(3) Die praktische Tätigkeit muss in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt worden sein und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 5 bis 7 in ausgewogenem Umfang ermöglicht haben. Die Tätigkeit kann auch im Ausland ausgeübt worden sein. Sie ist gegenüber der Ingenieurkammer nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Darstellung des beruflichen Werdeganges und die Vorlage eigener Arbeiten, von Arbeits- oder Dienstzeugnissen sowie durch Teilnahmebestätigungen an für die spätere Berufsausübung nach Maßgabe einer Fortbildungssatzung erforderlichen und anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(4) Der Berufspraxis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bedarf es nicht, wenn eine solche nach dem Recht der Europäischen Union nicht gefordert werden darf. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gilt als erfüllt bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem gleichgestell-

ten Staates, die in einem dieser Staaten aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt sind, eine der deutschen Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen.

(5) § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 9  
Gesellschaftsverzeichnis, Kapitalgesellschaft,  
Eintragung

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 sowie der Zusatz nach § 3 Abs. 2 dürfen in der Firma einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Kapitalgesellschaft damit in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 darf in der Firma einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Kapitalgesellschaft damit in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer eingetragen ist. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 dürfen die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 auch mit der Berufsbezeichnung nach Satz 2 kombiniert werden. Durch die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis wird die Kapitalgesellschaft nicht Mitglied der Kammer.

(2) Eine Kapitalgesellschaft ist auf schriftlichen Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
2. das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 33) der Gesellschaft durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers nachweist und
3. in ihrem Gesellschaftsvertrag oder in ihrer Satzung geregelt hat, dass
  - a) Gegenstand des Unternehmens (Zweck der Gesellschaft) die ausschließliche Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 ist, die der in der Firma geführten Berufsbezeichnung entsprechen,
  - b) die Mehrheit des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern bei Pflichtmitgliedern der Architektenkammer nach § 21 Abs. 2 liegt, deren Berufsbezeichnung und Zusatz in der Firma geführt wird; die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter ist kenntlich zu machen,
  - c) die zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen mehrheitlich Pflichtmitglieder der Architektenkammer nach § 21 Abs. 2 sind, deren Berufsbezeichnung und Zusatz in der Firma geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geführt wird,
  - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur auf Mitglieder der Architektenkammer nach § 21 Abs. 2 oder Gesellschaften, die entsprechend Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen,
  - e) im Fall einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten und
  - f) die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, bei denen in entsprechender Anwendung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 erfüllt sind.

(3) Eine Kapitalgesellschaft ist auf schriftlichen Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
2. das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 33) der Gesellschaft durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers nachweist und
3. in ihrem Gesellschaftsvertrag oder in ihrer Satzung geregelt hat, dass
  - a) Gegenstand des Unternehmens (Zweck der Gesellschaft) die ausschließliche, eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 5 bis 7 ist, die der in der Firma geführten Berufsbezeichnung entsprechen,
  - b) die Mehrheit des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern bei Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 liegt, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird; die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter ist kenntlich zu machen,
  - c) die zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen mehrheitlich Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 sind, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geführt wird,
  - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur auf Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 oder Gesellschaften, die entsprechend Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen,
  - e) im Fall einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten und
  - f) die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c darf eine Gesellschaft die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 auch nebeneinander führen, wenn in ihrem Gesellschaftsvertrag oder in ihrer Satzung geregelt ist, dass

1. Pflichtmitglieder der Architektenkammer und Beratende Ingenieure, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, zusammen mehr als die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben und jede der in der Firma der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Sechstel des Kapitals und der Stimmenanteile hält und
2. die zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen mehrheitlich Pflichtmitglieder der Architektenkammer und Beratende Ingenieure sind, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, und ge-

währleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geführt wird.

Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter ist kenntlich zu machen. Die Eintragung der Kapitalgesellschaft erfolgt in das Gesellschaftsverzeichnis nur einer Kammer. Die Kapitalgesellschaft ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren kammerangehörige Pflichtmitglieder innerhalb der Kapitalgesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmenanteile verfügen. Bei gleichem Gewicht ist die Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Kapitalgesellschaft an vorderster Stelle steht.

(5) Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer steht die Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes gleich, wenn die Gesellschaft in Thüringen weder Sitz noch Niederlassung hat.

#### § 10

Gesellschaftsverzeichnis, Partnerschaftsgesellschaft, Eintragung, Löschung

(1) Auf Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 PartGG, deren Gegenstand zumindest teilweise die Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 ist, findet § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 5 entsprechende Anwendung. Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis setzt weiter voraus, dass mindestens ein Partner zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 mit dem Zusatz nach § 3 Abs. 2 oder 5 berechtigt ist. Führt die Partnerschaftsgesellschaft Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5, erfolgt die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer, bei der die Eintragung zuerst beantragt wurde.

(2) Wird für die Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen nach § 33 abgeschlossen, kann die Partnerschaftsgesellschaft ihre Haftung aus dem zwischen dem Auftraggeber und ihr bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme,
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden, die nicht grob fahrlässig verursacht wurden (§ 309 Nr. 7 Buchst. b des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme,

wenn insoweit Versicherungsschutz der Partnerschaftsgesellschaft besteht. Die Partnerschaftsgesellschaft hat der Kammer die Haftungsbeschränkung zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis mitzuteilen.

(3) Die Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis ist zu löschen, wenn die Eintra-

gung eines der Partner nach § 13 gelöscht wurde und kein weiterer Partner in der Partnerschaftsgesellschaft zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 mit dem Zusatz nach § 3 Abs. 2 oder 5 berechtigt ist. § 13 Abs. 4, 5 und 6 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 11

Verfahrensvorschriften

(1) Die antragstellende Person hat die Mitwirkungspflicht, alle für die Ermittlung der Eintragungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann ohne weitere Ermittlungen entschieden werden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf diese Folge zuvor schriftlich hingewiesen und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Sie hat auch nach der Eintragung oder Genehmigung alle Veränderungen, die die Eintragungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Mit dem schriftlichen Antrag auf Eintragung hat die antragstellende Person neben den zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 beizubringenden Unterlagen insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
3. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 12 einer Eintragung entgegenstehen oder entgegenstehen können,
4. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in anderen Ländern oder Staaten und
5. als eigenverantwortlich und unabhängig tätiger Architekt oder Stadtplaner eine Erklärung, dass der Beruf entsprechend § 3 Abs. 2 ausgeübt wird.

Ergänzend kann von einer antragstellenden Person nach § 6 Abs. 4 oder 6 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Anhang VII Nr. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die erforderlichen Nachweise verlangt werden. Ergänzend hat eine antragstellende Person nach § 6 Abs. 5 zur Bewertung der Gleichwertigkeit Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 7 ThürBQFG vorzulegen. Alle Unterlagen und Bescheinigungen sind in der Regel in Kopie vorzulegen. Soweit es unbedingt geboten erscheint und begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und Bescheinigungen bestehen, kann von der antragstellenden Person verlangt werden, Unterlagen und Bescheinigungen in Form von beglaubigten Kopien und weitere geeignete Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen. Von allen Unterlagen und Bescheinigungen sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, die von einem öffentlich bestellten oder beeidigten

Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sind. Abweichend von Satz 6 kann eine andere Form für die vorzulegenden Unterlagen zugelassen werden.

(3) Mit dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung hat eine antragstellende Person nach § 4 Abs. 2 zur Bewertung der Gleichwertigkeit Unterlagen nach § 12 Abs. 1 ThürBQFG vorzulegen; eine antragstellende Person nach § 4 Abs. 3 hat Unterlagen nach Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen. Absatz 2 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Bestehen berechtigte Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann die Kammer von der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaates eine Bestätigung verlangen

1. über die Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise,
2. über die Erfüllung der Mindestanforderungen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG oder
3. darüber, dass die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Berufsaufgaben durch die antragstellende Person nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

Der Informationsaustausch erfolgt über das Europäische Binnenmarkt-Informationssystem.

(5) Die Kammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der mit diesem vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 6, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf die an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf den verfügbaren Rechtsschutz (§ 26 Abs. 8) hinzuweisen. Sind die vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die Kammer innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 6 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt; eine Aufforderung nach Absatz 2 Satz 5 hemmt den Lauf der Fristen nach Absatz 6 nicht. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen ist mitzuteilen.

(6) Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Die Eintragung nach Absatz 2 gilt als erfolgt, die Genehmigung nach Absatz 3 gilt als erteilt, wenn über sie nicht innerhalb der in Satz 1 festgelegten oder nach Satz 2 verlängerten Frist entschieden worden ist. Im Übrigen findet § 42 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(7) Abweichend von dem Erfordernis der Schriftform nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 können Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, auch elektronisch übermittelt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung.

(8) Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 Satz 4 bis 7 sowie die Absätze 5 bis 7 gelten für die Eintragung einer Gesellschaft nach den §§ 9 und 10 entsprechend. Der Antrag einer Kapitalgesellschaft auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis muss insbesondere Angaben enthalten über Name, Sitz und Niederlassung der Gesellschaft, Familienname, Vornamen, Beruf, Berufsbezeichnung, Ausbildung der Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstände, den Gegenstand des Unternehmens und der Leistungserbringung der an ihr Beteiligten sowie des Umfangs ihrer Beteiligung. Der Antrag einer Partnerschaftsgesellschaft auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis muss insbesondere Angaben enthalten über Name und Sitz der Partnerschaftsgesellschaft sowie Familienname, Vornamen, Beruf und Berufsbezeichnung der Partner. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung und eine Liste der Gesellschafter vorzulegen sowie die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder im Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erfüllt. Die in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, dem Eintragungsausschuss Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der zur Geschäftsführung befugten Personen, des Gesellschafterbestandes und des Umfangs der Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft sowie Änderungen der Eintragungen im Handelsregister oder Partnerschaftsregister unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister oder einem anderen Register eingetragen, ist auch diese Eintragung nachzuweisen.

#### **Vierter Abschnitt**

#### **Listen und Verzeichnisse, Versagung und Löschung der Eintragung**

##### **§ 12**

##### **Versagung der Eintragung**

(1) Die Eintragung in die Listen nach den §§ 6 und 8 ist einer antragstellenden Person trotz des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie nicht die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. ihr die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Berufsaufgaben nach § 70 des Strafgesetzbuchs (StGB), nach § 132a der Strafprozessordnung oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung verboten, vorläufig verboten oder untersagt ist,
2. sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffent-

lichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihr das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder abzustimmen, aberkannt ist,

3. sie wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist,
4. sie geschäftsunfähig oder für sie eine rechtliche Betreuung in Vermögensangelegenheiten bestellt ist oder
5. in einem Ehrenverfahren unanfechtbar auf Löschung der Eintragung oder Ausschluss aus der Kammer erkannt und die vom Ehrenausschuss der Kammer bestimmte Frist nach § 35 Abs. 6 Satz 3 noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die Eintragung in die Listen nach §§ 6 und 8 kann einer antragstellenden Person versagt werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags

1. in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder sie in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist oder
2. sich so verhalten hat, das die Besorgnis begründet ist, sie werde den Berufspflichten eines Architekten, Stadtplaners oder Beratenden Ingenieurs nicht genügen.

(3) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist einer Gesellschaft zu versagen, wenn bei einer zur Geschäftsführung befugten Person oder einem Gesellschafter ein Versagungsgrund nach Absatz 1 vorliegt. Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis kann einer Gesellschaft versagt werden, wenn bei einer zur Geschäftsführung befugten Person oder einem Gesellschafter ein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Für die Versagung der Eintragung in die für Pflichtmitglieder nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 geführte Liste gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 13

#### Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung natürlicher Personen in die Listen nach den §§ 6 und 8 ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person dies gegenüber der Kammer schriftlich verlangt (Verzicht),
3. die eingetragene Person ihre Hauptwohnung, ihre berufliche Niederlassung oder den Ort ihrer überwiegenden beruflichen Tätigkeit in Thüringen aufgegeben hat und keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 stellt,
4. Hauptwohnung, berufliche Niederlassung oder Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit der eingetragenen Person in Thüringen trotz Nachforschung nicht mehr festzustellen ist; die Frist für die Nachforschung beträgt drei Monate,

5. nach der Eintragung Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die nach § 12 Abs. 1 in einem Eintragungsverfahren zur Versagung der Eintragung führen müssten,
6. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
7. in einem Ehrenverfahren unanfechtbar auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist.

Die Eintragung darf außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 7 erst dann gelöscht werden, wenn die Lösungsentscheidung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Eintragung in die Listen nach §§ 6 und 8 kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 eingetreten oder bekannt geworden und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Die Eintragung des Zusatzes nach § 3 Abs. 2 in die Listen nach § 6 ist zu löschen, wenn

1. der Beruf nicht mehr eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt wird oder
2. nachträglich bekannt wird, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.

(4) Die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 9 ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die Gesellschaft dies gegenüber der Kammer schriftlich verlangt (Verzicht),
3. die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma der Gesellschaft nicht mehr geführt wird,
4. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
5. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1),
6. nach der Eintragung Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die nach § 12 Abs. 3 Satz 1 in einem Eintragungsverfahren zur Versagung der Eintragung führen müssten, oder
7. in einem Ehrenverfahren unanfechtbar auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist.

(5) Die Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme eines Verwaltungsakts nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(6) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 sowie bei vorübergehender Einstellung der Berufsausübung kann die Kammer auf Antrag der eingetragenen Person für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung anordnen. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vor, gibt die Kammer einer Kapitalgesellschaft vor der Löschung Gelegenheit, die Eintragungsvoraussetzungen innerhalb von höchstens einem Jahr wieder zu erfüllen. Im Fall des Todes eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters soll die Frist nach Satz 2 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

(7) Für die Löschung der Eintragung in die für Pflichtmitglieder nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 geführte Liste gelten die Absätze 1, 2, 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

### Fünfter Abschnitt Auswärtige

#### § 14

Führen von geschützten Berufsbezeichnungen durch  
auswärtige Dienstleister

- (1) Auswärtige Dienstleister sind natürliche Personen, die
1. in Deutschland weder ihre Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung noch den Ort ihrer überwiegenden beruflichen Tätigkeit haben und
  2. sich nur zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 nach Thüringen begeben.

(2) Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 der Kammer vorher schriftlich anzeigen. Zusammen mit der Anzeige haben sie folgende Dokumente vorzulegen:

1. einen Nachweis über ihre Berufsqualifikation,
2. im Fall einer beabsichtigten selbständigen Tätigkeit einen Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung und
3. im Fall einer beabsichtigten Führung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "frei" oder "freischaffend" eine Erklärung, wonach sie ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ausüben.

Bei auswärtigen Dienstleistern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem gleichgestellten Staates sind, genügt statt des Nachweises nach Satz 2 Nr. 2, dass sie die Kammer über die Einzelheiten ihres Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren. Satz 3 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 ist einmal jährlich zu erneuern, wenn auswärtige Dienstleister beabsichtigen, während des betreffenden Jahres weitere Dienstleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 in Thüringen zu erbringen. Wesentliche Änderungen der nach Absatz 2 angezeigten Umstände sind der Kammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechend Absatz 2 zu dokumentieren.

(4) Der Anzeige bedarf es nicht, wenn der auswärtige Dienstleister bereits über eine seiner Fachrichtung entsprechende gültige Bescheinigung (Absatz 7 Satz 2) einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes verfügt. Dies hat er der Kammer mitzuteilen. Die Kammer kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(5) Auswärtige Dienstleister dürfen vorbehaltlich des Absatzes 6

1. die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen,
2. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie die

Eintragungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erfüllen,

3. den Zusatz "frei" oder "freischaffend" zu den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 führen, wenn sie ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ausüben,
4. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 führen, wenn sie
  - a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder
  - b) ohne Hauptwohnung, berufliche Niederlassung oder Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit in Thüringen die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 erfüllen.

Die §§ 5 und 7 finden keine Anwendung.

(6) Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, 4 und 5 erst dann führen, wenn ihnen die Kammer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 5 bestätigt hat. Satz 1 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 erfüllen. Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 3 bis 7, Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(7) Auswärtige Dienstleister, die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 führen, sind in ein besonderes Verzeichnis (Auswärtigenverzeichnis) der Kammer einzutragen. Hierüber ist ihnen auf Antrag eine auf ein Jahr befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung und des Zusatzes nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Sie kann auf Antrag, der in beliebiger Form möglich ist, jeweils um ein Jahr verlängert werden. Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Eintragung begründet weder eine Mitgliedschaft in der Kammer noch in einem Versorgungswerk oder in einer anderen Einrichtung.

(8) Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer Berufsbezeichnung nach § 3 möglich ist.

#### § 15

Führen von geschützten Berufsbezeichnungen ohne  
Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis durch  
auswärtige Gesellschaften

(1) Eine Gesellschaft, die in Deutschland weder ihren Sitz noch eine Niederlassung hat und sich zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 nach Thüringen begibt (auswärtige Gesellschaft), darf

1. die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 in ihrem Namen oder in ihrer Firma ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis führen, wenn sie dem § 9 Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1, dem § 9 Abs. 4 oder dem § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt,

2. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 in ihrem Namen oder in ihrer Firma ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis führen, wenn sie dem § 9 Abs. 3 mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1, dem § 9 Abs. 4 oder dem § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt, oder
3. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 führen, wenn sie dem § 4 Abs. 6 oder 7 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt.

(2) Eine auswärtige Gesellschaft muss das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 der Kammer vorher schriftlich anzeigen. Auf Verlangen der Kammer hat sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen; für alle Dokumente gilt § 11 Abs. 2 Satz 4 bis 7 und Abs. 7 entsprechend.

(3) § 14 Abs. 3, 4 und 7 gilt entsprechend.

**Sechster Abschnitt**  
**Europäischer Berufsausweis, Gemeinsamer**  
**Ausbildungsrahmen, Gemeinsame**  
**Ausbildungsprüfungen, Vorwarnmechanismus,**  
**Einheitlicher Ansprechpartner**

§ 16

Europäischer Berufsausweis, Begriffsbestimmung,  
 Zuständigkeit, Verfahren, Rechtswirkungen

(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass sein Inhaber sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(2) Die Kammer ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG für Berufe nach diesem Gesetz, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) sowie den dazu erlassenen weiteren Durchführungsrechtsakten jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Europäische Berufsausweis stellt die Anzeige nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Führung der in § 3 Abs. 1, 4 und 5 genannten Berufsbezeichnungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Verfahren nach den §§ 4 bis 15 und 17 unberührt.

§ 17

Gemeinsamer Ausbildungsrahmen, Gemeinsame  
 Ausbildungsprüfungen

(1) Ausbildungsnachweise, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG erworben wurden, sind den Ausbildungsnachweisen, die nach diesem Gesetz erforderlich sind, gleichgestellt, sofern der gemeinsame Ausbildungsrahmen durch Rechtsvorschrift in Thüringen eingeführt wurde.

(2) Personen, die eine gemeinsame Ausbildungsprüfung nach Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG bestanden haben, sind zur Führung der Berufsbezeichnungen "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt", "Stadtplaner", "Ingenieur" und "Beratender Ingenieur" in Thüringen unter den gleichen Bedingungen berechtigt, wie sie für die Inhaber einer nach diesem Gesetz dafür erforderlichen Berufsqualifikation gelten, sofern die gemeinsame Ausbildungsprüfung durch Rechtsvorschrift in Thüringen eingeführt wurde.

§ 18

Vorwarnmechanismus

(1) Die Kammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Artikels 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die an das Binnenmarkt-Informationssystem angeschlossen sind, spätestens drei Tage nach Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung mittels einer Vorwarnung über das Binnenmarkt-Informationssystem von der Identität einer Person, bei der die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation Gegenstand eines Verfahrens nach Teil 1 dieses Gesetzes ist oder war und nachfolgend gerichtlich festgestellt wird, dass diese Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 StGB verwendet hat. Die Angaben in der Vorwarnung beschränken sich im Übrigen auf den der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und das entscheidende Gericht.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung hat die Kammer die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. dass eine Vorwarnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat,
2. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Entscheidung über die Vorwarnung einlegen kann,
3. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und,
4. dass ihr im Fall einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Die Kammer unterrichtet die zuständigen Behörden der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat.

(3) Werden Daten bezüglich der Entscheidung über eine Vorwarnung aufgrund der Änderung oder Aufhebung ei-

ner in Absatz 1 genannten Gerichtsentscheidung unrichtig, hat die Kammer die Vorwarnung binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung oder Aufhebung der Gerichtsentscheidung aus dem Binnenmarkt-Informationssystem zu löschen.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 für die Zwecke des Informationsaustauschs erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 sowie den dazu erlassenen weiteren Durchführungsrechtsakten in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Kammer arbeitet mit den zuständigen Stellen nach der Thüringer EU-Amtshilfzuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung zusammen.

(7) Die zuständigen Stellen der Länder sind über Maßnahmen der Kammer nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 sowie Absatz 3 zu informieren.

## § 19

### Einheitlicher Ansprechpartner

Verfahren nach Teil 1 dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG). Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung nach den Artikeln 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG können auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes erfolgen; § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung.

## Zweiter Teil

### Architektenkammer Thüringen und Ingenieurkammer Thüringen

#### Erster Abschnitt

#### Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Aufgaben

## § 20

### Rechtsstellung und Kammeraufsicht

(1) Die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen sind Körperschaften des öffentlichen

Rechts mit Sitz in Erfurt. Sie führen ein Dienstsiegel. Die Kammern können Untergliederungen bilden.

(2) Die Aufsicht über die Kammern führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetze und Satzungen beachtet, insbesondere die den Kammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden (Rechtsaufsicht). Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse und der Einrichtungen der Kammern teilnehmen. Sie ist zu jeder Vertreterversammlung sowie auf Verlangen auch zu den Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse und Einrichtungen der Kammern einzuladen. Ihr oder der von ihr beauftragten Person ist jederzeit das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung von Vertreterversammlungen sowie die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung verlangen. Für die Durchführung der Aufsicht finden im Übrigen die §§ 119 bis 122 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entsprechende Anwendung.

## § 21

### Kammermitgliedschaft

(1) Kammermitglieder sind Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

(2) Pflichtmitglied der Architektenkammer ist, wer

1. in eine der Architektenlisten oder
2. in die Stadtplanerliste

nach § 6 eingetragen ist.

(3) Pflichtmitglied der Ingenieurkammer ist, wer

1. in die Liste der Beratenden Ingenieure nach § 8 oder
2. in die nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) zu führende Liste der bauvorangeberechtigten Ingenieure

eingetragen ist.

(4) Die Pflichtmitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in die Listen nach den Absätzen 2 und 3 gelöscht wird (§ 13); das Pflichtmitglied scheidet aus der Kammer aus, seine Eintragung im Mitgliederverzeichnis ist zu löschen.

(5) Als freiwilliges Mitglied wird auf schriftlichen Antrag in das Mitgliederverzeichnis der Architektenkammer eingetragen, wer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine für die Eintragung in die Listen nach Absatz 2 notwendige praktische Tätigkeit ausübt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3) und in Thüringen die Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Beschäftigung hat. § 12 gilt entsprechend. Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer oder
2. mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 scheidet das freiwillige Mitglied aus der Architektenkammer aus. Hinsichtlich der Löschung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5 anzuwenden. Die Eintragung im Mitgliederverzeichnis ist außerdem zu löschen, wenn das freiwillige Mitglied

1. die praktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat und die Architektenkammer dies feststellt, oder
2. trotz schriftlicher Aufforderung der Architektenkammer innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in die entsprechende Liste gestellt hat.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft ist zu vermuten, dass das freiwillige Mitglied die praktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 6 Nr. 1 endgültig aufgegeben hat.

(6) Als freiwilliges Mitglied wird auf schriftlichen Antrag in das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer eingetragen, wer die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt. § 12 gilt entsprechend. Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer oder
2. mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 scheidet das freiwillige Mitglied aus der Ingenieurkammer aus. Hinsichtlich der Löschung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5 anzuwenden.

(7) Die Kammer kann für Angehörige der in § 1 genannten Fachrichtungen durch die Hauptsatzung Regelungen für eine freiwillige Mitgliedschaft treffen.

(8) Als Mitgliedschaftsanwärter wird auf schriftlichen Antrag in die von der Kammer geführte Interessentenliste eingetragen, wer als Studierender nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

1. die Bachelor-Vorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat und
2. seinen Wohnsitz oder Hochschulstudienort in Thüringen

hat. Die Eintragung in die Interessentenliste ist zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, nicht mehr vorliegen oder bei Verzicht auf die Eintragung. Die Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaftsanwärter werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

(9) Für Verfahren nach den Absätzen 5, 6 und 8 gilt § 11 Abs. 1, 5 und 6 entsprechend. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den im Antragsverfahren vorzulegenden Unterlagen, regelt die Kammer durch Satzung.

(10) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen sowie in weiteren Kammern auch anderer Länder oder Staaten ist zulässig.

## § 22

### Aufgaben der Kammern

(1) Aufgabe beider Kammern ist es, die Baukultur, das Bauwesen, den Städtebau, die Landschaftspflege, die Denkmalpflege und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt im Interesse und zum Schutz der Allgemeinheit in Ausbildung und Praxis zu fördern und dabei auf die Bewahrung

der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten. Aufgabe beider Kammern ist es insbesondere,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren sowie die Erfüllung der Berufspflichten (§ 32) zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben,
2. ihre Mitglieder in Fragen der Berufsausübung und Berufspflichten und im Gesellschaftsverzeichnis eingetragene Gesellschaften, auswärtige Dienstleister sowie auswärtige Gesellschaften in Fragen der Berufspflichten zu beraten,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
4. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen ihren Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken (Schlichtung),
5. Berufsqualifikationen zu überprüfen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,
6. die während der praktischen Tätigkeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten,
7. die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und die damit im Zusammenhang stehenden Bescheinigungen, insbesondere zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, 4 und 5, und Auskünfte zu erteilen,
8. Gerichte und Behörden durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise zu unterstützen,
9. bei der Gestaltung des Sachverständigenwesens mitzuwirken und auf Anforderung von Gerichten, Behörden oder Dritten Sachverständige zu benennen,
10. Wettbewerbe zu fördern, bei der Regelung und Durchführung des Vergabe- und Wettbewerbswesens beratend mitzuwirken und auf die Einhaltung des geltenden Rechts hinzuwirken und
11. die Zusammenarbeit mit anderen Kammern und Institutionen zu pflegen und zu fördern.

(2) Soweit die Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung genannten Leistungen zuständig sind, erfolgt die Bestellung und Vereidigung im Einvernehmen mit der Kammer. Die Kammern regeln das Nähere in einer Verwaltungsvereinbarung.

(3) Die Kammer kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 an Arbeitsgemeinschaften beteiligen oder in der Hauptsatzung sowohl die Schaffung von Einrichtungen als auch die Beteiligung an Einrichtungen Dritter bestimmen. Eine Aufgabenübertragung ist dabei jeweils nicht zulässig.

(4) Die Kammern sind zuständige Stelle nach Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

## Zweiter Abschnitt Kammerorgane, Ausschüsse

### § 23

#### Organe und Ausschüsse

(1) Organe der Kammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Ausschüsse der Kammer sind der Eintragungsausschuss, der Schlichtungsausschuss und der Ehrenausschuss.

(3) Den Organen und Ausschüssen der Kammer dürfen nur Kammermitglieder angehören. Die Beschränkung auf den Kreis der Kammermitglieder gilt für Ausschüsse nicht, soweit dieses Gesetz oder die Hauptsatzung die Befähigung zum Richteramt oder einen Abschluss als Diplombjurist vorsehen. Angehörige der Rechtsaufsichtsbehörde, die mit der Aufsicht über die Kammer befasst sind, und Bedienstete der Kammer dürfen nicht Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Eintragungs-, Ehren- oder Schlichtungsausschusses sein.

(4) Die Tätigkeit von Kammermitgliedern in Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Die in die Organe und Ausschüsse der Kammer gewählten Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtszeit hinaus bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort. Die in die Organe und Ausschüsse der Kammer gewählten Kammermitglieder können die Annahme des Amtes nur ablehnen oder ihr Amt vor Ablauf ihrer Amtszeit niederlegen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Auf Antrag des gewählten Kammermitglieds entscheidet der Vorstand, ob ein wichtiger Grund für eine Ablehnung oder Niederlegung gegeben ist.

(5) Scheidet ein in ein Organ oder in einen Ausschuss der Kammer gewähltes Kammermitglied während seiner Amtszeit aus der Kammer aus, so erlischt mit dem Ausscheiden auch seine Mitgliedschaft in dem Organ oder in dem Ausschuss. Die Mitgliedschaft in dem Organ oder in dem Ausschuss erlischt auch im Fall einer Vorstandsentscheidung nach Absatz 4 Satz 5, dass die Niederlegung aus wichtigem Grund erfolgt ist.

(6) Ehrenamtlich tätige Kammermitglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen und Zeitaufwand. Die Tätigkeit der Vorsitzenden der Ausschüsse nach Absatz 2 ist zu vergüten. Die Höhe der Entschädigung und der Vergütung regelt die Kammer durch Satzung.

### § 24

#### Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist die von den Kammermitgliedern gewählte Vertretung. Sie hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse,
4. die Festlegung der Höhe der Beiträge,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes aufgrund der Haushaltsrechnung oder des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
6. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung vergleichbarer Verpflichtungen, die über den Rahmen einer laufenden Verwaltung hinausgehen, und
7. die Schaffung von oder die Beteiligung an Einrichtungen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Kammermitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Das Nähere bestimmt die durch Satzung zu erlassende Wahlordnung.

(3) Die Vertreterversammlung tritt spätestens am ersten Werktag des auf das Ende der Wahl folgenden dritten Monats zusammen. Danach ist sie mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

(4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche ihrer Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. § 35 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend. Ist eine Angelegenheit nach Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung wegen mangelnder Anwesenheit zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst, soweit in Absatz 6 nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(6) Beschlüsse über Satzungen und über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

(7) Weiteres zur Geschäftsordnung der Vertreterversammlung regelt die Kammer durch Hauptsatzung.

## § 25 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und mindestens drei, höchstens zehn weiteren Mitgliedern (Beisitzenden). Die Vorstandsmitglieder der Architektenkammer müssen Pflichtmitglieder sein, ein Beisitzender kann freiwilliges Mitglied sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Präsident der Ingenieurkammer müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Vertreterversammlung für die Dauer deren Amtszeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer, führt insbesondere die Berufsverzeichnisse und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten. Hierzu hat er einen Geschäftsführer zu bestellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. § 26 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 8 Satz 2 bleiben unberührt. Der Präsident beruft die Vorstandssitzung und die Vertreterversammlung ein. Er führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und in der Vertreterversammlung.

(5) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind neben dem Präsidenten von einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Weiteres zur Geschäftsordnung des Vorstandes, insbesondere den Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung, regelt die Kammer durch Hauptsatzung.

## § 26 Eintragungsausschuss

(1) Die Kammer bildet einen Eintragungsausschuss, dessen Kosten sie trägt. Ihr fließen die Gebühren und Auslagen zu.

(2) Der Eintragungsausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die nach dem Ersten Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 18 zu treffen sind.

(3) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einer in der Hauptsatzung bestimmten erforderlichen Anzahl von mindestens vier Beisitzenden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzenden sind Vertreter zu bestel-

len. Wer den Vorsitz führt, muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung oder einen Abschluss als Diplombjurist haben.

(4) Der Vorsitzende, die Beisitzenden und deren Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.

(5) Der Eintragungsausschuss tagt und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, von denen mindestens ein Beisitzender der Fachrichtung der von der Entscheidung betroffenen Person angehören muss. Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge sein Vertreter und die Beisitzenden unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung zu den Sitzungen herangezogen und im Verhinderungsfall vertreten werden.

(6) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 44, 46 Abs. 1 sowie die §§ 47 und 48 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Eintragungsausschusses. Ist der Vorsitzende des Eintragungsausschusses der Betroffene, entscheidet der Präsident der Kammer.

(8) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Eintragungsausschusses betreffen, wird die Kammer durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses vertreten.

## § 27 Schlichtungsausschuss

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen den Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, bildet die Kammer einen Schlichtungsausschuss. Dieser hat auf Anrufung durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden. Kammermitglieder sind verpflichtet, sich zur gütlichen Regelung ihrer Streitigkeiten an einem Schlichtungsversuch zu beteiligen.

(2) § 26 Abs. 1 und 3 bis 8 gilt entsprechend. Weiteres regelt die Schlichtungsordnung.

§ 28  
Ehrenausschuss

(1) Die Kammer bildet einen Ehrenausschuss, der die schuldhaftige Verletzung von Berufspflichten ahndet.

(2) § 26 Abs. 1 und 3 bis 8 gilt entsprechend. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

**Dritter Abschnitt**  
**Auskunftspflicht, Pflicht zur Verschwiegenheit,**  
**Datenschutz**

§ 29  
Auskunftspflicht

(1) Bewerber um die Kammermitgliedschaft, Kammermitglieder, Mitgliedschaftsanwärter, Personen und Gesellschaften, die die Erbringung von Dienstleistungen angezeigt haben oder in das Auswärtigenverzeichnis eingetragen sind, sowie Gesellschaften, die die Eintragung in ein Gesellschaftsverzeichnis beantragt haben oder in ein solches bereits eingetragen sind, sind in den sie betreffenden Angelegenheiten verpflichtet, der Kammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht umfasst auch die Pflicht zur Vorlage vorhandener Unterlagen.

(2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn und soweit die Betroffenen sich oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines ordnungswidrigkeits-, berufs- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens aussetzen würden und sie sich hierauf berufen. Auf das Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.

§ 30  
Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse nach den §§ 26 bis 28 und der Einrichtungen der Kammer und deren Bedienstete sowie sonstige Beauftragte haben über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit über Mitglieder der Kammer, Bewerber um die Kammermitgliedschaft, Mitgliedschaftsanwärter, andere Personen oder Gesellschaften bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.

(2) In gerichtlichen Verfahren und vor Behörden dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, ohne Genehmigung nicht aussagen oder Auskunft geben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Kammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die

Aufgaben der Kammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar erfordern.

(4) Zuwiderhandlungen von Kammermitgliedern gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten als Berufspflichtverletzung.

§ 31  
Datenschutz, Listenführung, Auskunftsrecht

(1) Die Kammer darf zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, insbesondere über Personen, die in die von der Kammer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind, eingetragen werden wollen oder Dienstleistungen angezeigt haben.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck dürfen insbesondere die folgenden Daten verarbeitet und genutzt werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen sowie akademische Grade,
2. Datum und Ort der Geburt,
3. Anschriften der Hauptwohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit einschließlich vorhandener Telekommunikationsdaten,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart wie selbständig (frei oder freischaffend, baugewerblich), angestellt, beamtet,
5. Angaben zur Berufsausbildung und den bisherigen praktischen Tätigkeiten,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunftsstaat,
7. Angaben zur Eintragung in die von der Kammer zu führenden Listen und Verzeichnisse,
8. Eintragungen in entsprechende Listen und Verzeichnisse anderer Länder oder Staaten,
9. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren, Sperrungen und Löschungen in den in den Nummern 7 und 8 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG,
10. Mitgliedsnummer,
11. Angaben über Personen und Gesellschaften, die für die Prüfung erforderlich sind, ob die betreffende Person oder Gesellschaft die Eintragungsvoraussetzungen oder ihre Berufspflichten erfüllt, und
12. der Name, die Anschrift und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Versicherungssummen.

(3) Bei Eintragungen von Personen in die nach den §§ 6, 8, 14 Abs. 7 und § 21 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5, 6 und 8 von der Kammer zu führenden Listen und Verzeichnisse sind die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 4, 6 und 12 sowie die Anschriften der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit aufzunehmen.

(4) Bei Eintragungen von Gesellschaften in die nach den §§ 9, 10 und 15 Abs. 3 von der Kammer zu führenden Verzeichnisse sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht oder Ort und Datum anderer amtlicher Registrierungen der Gesellschaft,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft,
3. die Namen, die Anschrift und die Berufsqualifikation der Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter, der Geschäftsführer sowie der Abwickler,
4. die Anschriften des Sitzes und von Niederlassungen und
5. der Name, die Anschrift und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung mit den für die Gesellschaft vereinbarten Versicherungssummen.

(5) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft über Eintragungen in die von der Kammer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führenden Listen und Verzeichnisse. Die Kammer darf diese Eintragungen auch veröffentlichen oder an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, sofern die betroffene Person über die beabsichtigte Veröffentlichung sowie über deren Zweck und Inhalt informiert wurde und ihr nicht widerspricht.

(6) Mit der Löschung der Eintragung einer Person oder Gesellschaft in den von der Kammer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führenden Listen oder Verzeichnissen sind zugleich sämtliche bei der Kammer über die betroffene Person oder Gesellschaft gespeicherten Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Kammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(7) Bei der Kammer gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Fall einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten zu sperren; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Fünf Jahre nach der Löschung einer Eintragung nach Absatz 6 sind sämtliche bei der Kammer gespeicherten Daten über die betroffene Person oder Gesellschaft zu löschen, sofern diese nicht die Speicherung für höchstens fünf weitere Jahre beantragt; die Kammer ist verpflichtet, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 35 Abs. 10 bleibt unberührt.

#### **Vierter Abschnitt Berufspflichten, Rügerecht und Ehrenverfahren**

##### § 32 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

(2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Berufsausübung darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. als freie oder freischaffend eingetragene Architekten, als freie oder freischaffend eingetragene Stadtplaner und als Beratende Ingenieure ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit gegenüber ihren Auftraggebern und anderen Personen und Unternehmen zu wahren,
4. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren sowie die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten zu fördern,
5. sich gegenüber Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften und deren Beschäftigten sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe verantwortungsbewusst und kollegial zu verhalten,
6. bei Honorarvereinbarungen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu beachten,
7. über ihre berufliche Tätigkeit und Person nur sachlich zu informieren und anpreisende, aufdringliche, unlautere und unsachliche Werbung zu unterlassen,
8. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslobern und Teilnehmern Rechnung getragen wird,
9. nur solche Entwürfe, Pläne und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden,
10. die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten und der Kammer unverzüglich Änderungen der satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Beitragsbemessung und Beitragsfestsetzung mitzuteilen und
11. Auskünfte zu erteilen, die die Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (§ 29).

Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 gelten entsprechend für die in die Verzeichnisse nach den §§ 9, 10 und 14 Abs. 7 eingetragenen Personen und Gesellschaften, die eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 führen. Satz 1 gilt entsprechend für die in die Verzeichnisse nach § 64 Abs. 4 und 5 ThürBO eingetragenen auswärtigen Dienstleister.

(4) Die Ahndung der Verletzung von Berufspflichten richtet sich nach den §§ 34 und 35.

##### § 33 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Kammermitglieder (§ 21), die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und Kapitalgesellschaften (§ 9) müssen zur Deckung der sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung sowie eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt bei im Bauwesen tätigen

1. Kammermitgliedern, die eine selbständige Tätigkeit ausüben,
  2. Kapitalgesellschaften
- für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 muss sich die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(3) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die nicht im Bauwesen tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des Absatzes 1 unterhalten. Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die im Bauwesen tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 unterhalten. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können jeweils auf den Betrag der Mindestversicherungssumme nach Absatz 2 Satz 1, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden; die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(4) Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 PartGG, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren durch die bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bestehende Versicherung gedeckt sind.

(5) Das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines in einem diesem gleichgestellten Staat niedergelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Absätzen 1 bis 4 gleichwertig ist. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzuschließen.

(6) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Kammer den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Kammermitglieds, der Kapital- oder

Partnerschaftsgesellschaft sowie die Versicherungsnummer, soweit kein überwiegendes Interesse des Kammermitglieds, der Kapital- oder Partnerschaftsgesellschaft an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Die Kammer ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

#### § 34

##### Rügerecht des Vorstandes, Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Der Vorstand der Kammer kann die Verletzung von Berufspflichten rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. § 35 Abs. 2, 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn ein Ehrenverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet ist. § 35 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist die betroffene Person zu hören.

(4) Der Bescheid, durch den das Verhalten der betroffenen Person gerügt wird, ist zu begründen. Er ist ihr mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Gegen den Bescheid kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Vorstand der Kammer Einspruch erheben. Der Vorstand der Kammer entscheidet über den Einspruch; Absatz 4 gilt entsprechend. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Ehrenausschuss beantragen, dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird.

(6) Der Einleitung eines Ehrenverfahrens steht es nicht entgegen, dass der Vorstand der betroffenen Person wegen desselben Verhaltens bereits eine Rüge erteilt hat. Die Rüge wird mit der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung des Ehrenausschusses zur Sache unwirksam, die wegen desselben Verhaltens der betroffenen Person ergeht.

#### § 35

##### Ehrenverfahren, Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen natürliche Personen und Gesellschaften, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, werden Maßnahmen im Ehrenverfahren durch den Ehrenausschuss verhängt. Ausgeschlossen sind Ehrenverfahren gegen Personen in einem öffentlichen Dienst-, Anstellungs- oder Amtsverhältnis und Personen, die als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen, hinsichtlich ihrer sich hieraus ergebenden Tätigkeit.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens können stellen

1. die in Absatz 1 Satz 1 genannten natürlichen Personen und Gesellschaften gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Kammer.

Wegen eines Verhaltens, dass der Vorstand der Kammer gerügt hat, kann ein Antrag nach Satz 1 Nr. 1 nicht gestellt werden.

(4) Ist wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, so kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet, es muss aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muss ein bereits eingeleitetes Ehrenverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Im Fall eines Freispruchs im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Ehrenverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten enthalten. Für die Entscheidung im Ehrenverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht.

(5) Das Ehrenverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(6) Maßnahmen in einem Ehrenverfahren gegen eine natürliche Person sind

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro,
4. bei Kammermitgliedern Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen und Ausschüssen der Kammer,
5. bei Kammermitgliedern Aberkennung der mit der Kammerangehörigkeit verbundenen Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Kammer,
6. bei Pflichtmitgliedern einer Kammer Löschung der Eintragung in den in § 21 Abs. 2 und 3 genannten Listen,
7. bei freiwilligen Kammermitgliedern Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis,
8. bei auswärtigen Dienstleistern Untersagung, in Thüringen eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 zu führen, verbunden mit der Löschung der Eintragung im Auswärtigenverzeichnis.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden; eine Maßnahme nach Nummer 5 schließt die Folgen einer Maßnahme nach Nummer 4 in sich ein. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 bis 8 bestimmt der Ehrenausschuss zugleich einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens fünf Jahren, innerhalb dessen die Folgen seiner Entscheidung fortbestehen. Geldbußen fließen dem Haushalt der Kammer zu. Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme, Ordnungsmaßnahme, Maß-

nahme im Ehrenverfahren oder berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden, so ist von einer Ahndung durch den Ehrenausschuss wegen desselben Verhaltens abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Betroffenen zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

(7) Maßnahmen in einem Ehrenverfahren gegen eine Gesellschaft sind

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu sechzigtausend Euro,
4. Löschung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis,
5. bei auswärtigen Gesellschaften Untersagung, in Thüringen eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 zu führen, verbunden mit der Löschung der Eintragung im Auswärtigenverzeichnis.

Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 5 bestimmt der Ehrenausschuss zugleich einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens fünf Jahren, innerhalb dessen die Folgen seiner Entscheidung fortbestehen. Absatz 6 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(8) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt in fünf Jahren. § 78 Abs. 1, § 78a Satz 1, sowie die §§ 78b und 78c Abs. 1 bis 4 StGB gelten entsprechend. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen desselben Verhaltens ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

(9) Die Verwarnung und der Verweis gelten mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Ehrenausschusses als vollstreckt. Zum gleichen Zeitpunkt werden Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 bis 8 und Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 wirksam. Für die Vollstreckung der Geldbuße nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 gilt § 37 Abs. 5 entsprechend.

(10) Alle personenbezogenen Daten zu einer Rüge und zu einem Ehrenverfahren sind nach Ablauf von sieben Jahren zu löschen. Sie dürfen bei weiteren Maßnahmen nach Absatz 6 oder 7 nicht berücksichtigt werden, wenn sich der Betroffene innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ehrenausschusses unanfechtbar geworden ist oder darüber hinausgehend nach dem zeitlichen Ablauf der Vollstreckung oder der erkannten Maßnahme. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Gesellschaften.

## **Fünfter Abschnitt Rechtsetzung, Finanzwesen**

### § 36 Satzungen

(1) Die Kammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die innere Verfassung der Kammer (Hauptsatzung),
2. die beruflichen Rechte und Pflichten (Berufsordnung),
3. die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,

4. die Haushalts- und Kassenordnung,
  5. den Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
  6. das Beitragswesen (Beitragsordnung),
  7. die Erhebung von Auslagen und Gebühren für Verwaltungsleistungen (Kostenordnung),
  8. die Streitschlichtung zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen diesen und Dritten (Schlichtungsordnung),
  9. das Ehrenverfahren (Ehrenordnung),
  10. die Fortbildungsordnung,
  11. die Zahlung von Entschädigungen für Auslagen und Zeitaufwand an Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie von Vergütungen (Entschädigungsordnung),
  12. das vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu beachtende Verfahren,
  13. die inhaltlichen Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit und an das Berufspraktikum einschließlich der erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, insbesondere die Aufgaben der Person oder Stelle, die das Berufspraktikum beaufsichtigt, die Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen der berufspraktischen Tätigkeit und des Berufspraktikums sowie die zu erbringenden Nachweise und
  14. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Kammer kann weitere Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen.

(2) Die Hauptsatzung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Vertretung, die Geschäftsführung und die Einrichtungen der Kammer,
2. die Bildung von Untergliederungen der Kammer,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes,
5. die Bildung und die Zusammensetzung von Ausschüssen,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen,
7. die Anzahl der Rechnungsprüfer und
8. die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaftsanwärter.

(3) Die Wahlordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. das Wahlsystem,
2. das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder der Kammer,
3. die Voraussetzungen der Stimmabgabe und die Stimmenzahl,
4. den Wahlvorstand, den Wahlausschuss und die Wahlbekanntmachung,
5. das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge, ihre Prüfung und die Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlvorschläge,
6. die Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses,
7. das Wahlprüfungsverfahren,
8. das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses,
9. die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung,

10. die Anzahl der zu wählenden Vertreter, die sich nach der Zahl der Kammermitglieder bemisst,
11. die Berücksichtigung der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes und
12. die Wahl und die Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse.

(4) Die Haushalts- und Kassenordnung enthält Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere

1. das Verfahren zur Aufstellung und Ausführung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes,
2. das Verfahren zur Kassen- und Buchführung und
3. das Verfahren zur Rechnungslegung und Prüfung der Haushaltsrechnung oder des Jahresabschlusses durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer.

(5) Die Fort- und Weiterbildungsordnung enthält insbesondere Bestimmungen,

1. zu welchen Themen sich die Mitglieder jeweils fort- oder weiterbilden müssen,
2. welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von der Kammer anerkannt werden,
3. welchen Umfang die einzelnen Maßnahmen haben müssen und
4. innerhalb welchen Zeitraumes die Maßnahmen besucht werden müssen.

Die Kammer trifft darüber hinaus Regelungen, die eine wirksame Überwachung der Fort- und Weiterbildung gewährleisten.

(6) Die Satzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 12 bis 14 sowie deren Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Beschlüsse über die nach diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Satzungen sowie deren Änderung oder Aufhebung der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Aufsichtsbehörde sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag (Satz 1) oder der Anzeige (Satz 2) die Satzung in einer von dem Präsidenten ausgefertigten Fassung und die Niederschrift über die Sitzung der entsprechenden beschlussfassenden Vertreterversammlung zuzuleiten.

(7) Der Wortlaut der Satzungen nach Absatz 6 Satz 1 und die erteilte Genehmigung sind im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Wortlauts kann auch in einem anderen regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungsorgan erfolgen, wenn dies die Hauptsatzung bestimmt; bei der Bekanntmachung der Genehmigung muss angegeben werden, wo der Wortlaut bekannt gemacht wird. Der Wortlaut der Satzungen nach Absatz 6 Satz 2 ist im Thüringer Staatsanzeiger oder einem anderen regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen, das in der Hauptsatzung bestimmt ist; im Fall des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes genügt die Bekanntmachung des Wortlautes des Beschlusses der Vertreterversammlung. In der Bekanntmachung nach Satz 3 Halbsatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass der Haushalts- oder Wirtschaftsplan in der Geschäftsstelle der Kammer während der Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

### § 37 Finanzwesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kammer finden die Bestimmungen des Teils VI der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; ausgenommen hiervon ist § 108 ThürLHO.

(2) Die Kammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand der Kammer. Der Wirtschaftsplan der Kammer und die Festsetzung der Beiträge bedürfen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 4 Satz 1, die §§ 7, 9, 24 und 109 ThürLHO sowie die Bestimmungen des Teils III der Thüringer Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 38 und 45 sowie der Bestimmungen, die eine Buchung nach Einnahmen und Ausgaben voraussetzen.

(3) Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge von den Kammermitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beiträge können insbesondere als Pauschale für einzelne Gruppen von Kammermitgliedern oder nach der Höhe der Einnahmen der Kammermitglieder aus der im Rahmen der Berufsaufgaben nach diesem Gesetz ausgeübten Tätigkeit unterschiedlich bemessen werden.

(4) Die Kammer erhebt für Verfahren vor dem Eintragungsausschuss, Ehren- und Schlichtungsausschuss und für sonstige Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und andere besondere Leistungen der Kammer, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Kostenordnung.

(5) Rückständige Beiträge und Verwaltungskosten werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1, 4 bis 7 unbefugt die Berufsbezeichnung "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt", "Stadtplaner", "Ingenieur" oder "Beratender Ingenieur" führt,
- entgegen § 3 Abs. 2 unbefugt den Zusatz "frei" oder "freischaffend" führt,

- entgegen § 3 Abs. 6 eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung verwendet oder
- einer vollziehbaren Untersagungsverfügung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 oder Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, bei Gesellschaften bis zu sechzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist

- die Architektenkammer für die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 hinsichtlich der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt" und "Stadtplaner",
- die Ingenieurkammer für die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 hinsichtlich der Berufsbezeichnungen "Ingenieur" und "Beratender Ingenieur".

(4) Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der nach Absatz 3 jeweils zuständigen Kammer. Sie hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die nach § 105 Abs. 2 OWiG zu erstatten sind, und ist ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 OWiG. Die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung bestimmt sich unbeschadet der besonderen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Abs. 5.

#### § 39 Verordnungsermächtigung

Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen

- über nähere Anforderungen an die zur Führung der Berufsbezeichnungen "Ingenieur", "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt" und "Stadtplaner" berechtigenden Studiengänge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 im Hinblick auf Studieninhalte und deren Anteil an der erforderlichen Mindeststudiendauer sowie die zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen,
- über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss (§ 26 Abs. 2) sowie über die für die Genehmigung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder die Eintragung in die in diesem Gesetz genannten Listen und Verzeichnisse vorzulegenden oder anzuerkennenden Nachweise,
- über das Ehrenverfahren (§ 35),
- über die nähere Ausgestaltung der in § 33 enthaltenen Haftpflichtversicherungspflicht, insbesondere darüber, die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen, über die Möglichkeit der Ersetzung der Berufshaftpflichtversicherung durch gleichsam geeignete Mittel sowie über

- die für die Überwachung des Versicherungsschutzes und die nach § 117 Abs. 2 VVG zuständigen Stellen,
5. über den Inhalt und das Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise einschließlich der Erstellung von und des Umgangs mit Dateien im Sinne des Artikels 4a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG,
  6. über die Anwendung des Vorwarnmechanismus nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, soweit ein nach Artikel 56a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG erlassener Durchführungsrechtsakt keine abschließende Regelung über zuständige Behörden, den Widerruf und die Aufhebung von Warnungen und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung enthält und
  7. zur Einführung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen nach Artikel 49a und Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG, soweit aufgrund des Artikels 49a Abs. 4 oder Artikel 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG erlassene delegierte Rechtsakte keine abschließende Regelung enthalten.
- Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.

#### § 40 Statistik

Über die Verfahren nach dem ersten Teil wird durch die Kammer eine Landesstatistik geführt. § 16 ThürBQFG gilt entsprechend.

#### § 41 Übergangsbestimmungen

(1) Eintragungen in eine Liste oder in ein Verzeichnis der Kammer nach den bisher geltenden Bestimmungen bestehen fort. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert und aufgehoben werden.

(2) Wer am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine geschützte Berufsbezeichnung und den Zusatz "frei" oder "freischaffend" zu führen berechtigt ist, bleibt weiter dazu berechtigt.

(3) Nach dem bisher geltenden Recht förmlich eingeleitete Verfahren werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Auf diese Verfahren sind die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen insoweit anzuwenden, als sie für die betroffene

Person oder Gesellschaft eine günstigere Regelung enthalten als die vorherigen Bestimmungen.

(4) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften im Amt.

(5) Satzungen der Kammer sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu erlassen oder anzupassen; danach kann die Aufsichtsbehörde das Erforderliche veranlassen.

(6) Die in § 6 Abs. 3 für die Fachrichtung Architektur geregelten Anforderungen an die praktische Tätigkeit (Berufspraktikum) treten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. Die Anforderungen gelten nicht für Personen, die zu diesem Zeitpunkt eine praktische Tätigkeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) nach dem bisher geltenden Recht bereits begonnen haben. Für diese Personen sind insoweit die Regelungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(7) Wer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ein Studium für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur (§ 1 Abs. 2), Landschaftsarchitektur (§ 1 Abs. 3) oder Stadtplanung (§ 1 Abs. 4) an einer deutschen Hochschule in weniger als acht Semestern oder vier Jahren, aber mindestens sechs Semestern oder drei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat, wird in die Liste der jeweiligen Fachrichtung eingetragen, wenn eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 Satz 1 von vier Jahren nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 nachgewiesen wird.

#### § 42 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), außer Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes Vom 14. Dezember 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328), geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Erwachsenenbildung steht als eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens allen offen und dient der Verwirklichung des lebensbegleitenden Rechts auf Bildung."

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen" durch die Worte "die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung vermitteln und berücksichtigen, Grundbildungskompetenzen stärken" ersetzt.

bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei begleiten und unterstützen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Einzelnen auf ihrem Bildungsweg durch Beratung."

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort "freiwillige" gestrichen.

bbb) In Satz 2 werden das Wort "sowie" durch das Wort "und" ersetzt sowie die Worte "und von Umschulungen" gestrichen.

dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Als eigenständige Säule des Bildungswesens stärkt die Erwachsenenbildung die integrativen Kräfte der Gesellschaft. Die Erwachsenenbildung berücksichtigt auf allen Gebieten die Vielfalt der Teilnehmenden. Allen Menschen stehen unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten offen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln."

2. § 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "einschließlich" die Worte "der Stärkung der Grundbildungskompetenzen sowie" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "wie" die Worte "die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere eine nachhaltige Energieversorgung, den Schutz des Klimas und der Artenvielfalt, die Anpassung an den Klimawandel, nachhaltigen Konsum, nachhaltige Produktion und Ressourcenschonung und -effizienz sowie" eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "sprachliche" ein Komma und das Wort "gesellschaftliche" eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Identitätsfindung" ein Komma sowie die Worte "interkulturellen Öffnung sowie Integration" eingefügt.

c) In Nummer 4 werden die Worte "allgemeinen" und "neuer" gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "zur Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen der Grundbildung, wie Vorbereitungskurse zum externen Erwerb von Schulabschlüssen und Alphabetisierungsmaßnahmen;" gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "sonstiger" durch das Wort "freier" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 5" ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Landesorganisationen der Erwachsenenbildung

1. beraten insbesondere die angehörnden Mitglieder,
2. führen zentrale Bildungsveranstaltungen sowie übergreifende Projekte durch,
3. sorgen für geeignete Fortbildungsmaßnahmen und für Kooperationen,
4. können Prüfungen durchführen und
5. können die Vertretung der ihnen angeschlossenen Einrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit wahrnehmen."

## 5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kindertageseinrichtungen sowie Schulen und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen durch gemeinsame Maßnahmen, bei denen die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte eng zusammenarbeiten, einen intensiven Austausch fördern und insbesondere im Bereich der schulbegleitenden Erziehung dazu beitragen, die Kenntnisse und das Bewusstsein der gemeinsamen Aufgaben- und Verantwortungswahrnehmung auszubauen."

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort "Beratung" durch die Worte "Reflexion und Professionalisierung" und das Wort "Mitarbeiterfortbildung" durch die Worte "Fortbildung des Personals" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit durch einen Dritten (Zertifizierungsstelle) evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Evaluation nach Satz 1 hat insbesondere die folgenden Qualitätsbereiche zu berücksichtigen:

1. Leitbild mit Aussagen zum Qualitätsverständnis und zur Organisationsstruktur der Einrichtung,
2. Qualitäts- und Ressourcenmanagement der Einrichtung,
3. Qualifikation und Einsatz des Personals,
4. Schlüsselprozesse der Bildungsarbeit (beispielsweise Bedarfserhebung, Angebotserstellung, Programmplanung, Marketing, Angebotsveröffentlichung, Beratung, Anmeldeverfahren, Durchführung und Evaluation der Angebote),
5. Qualität der Infrastruktur,
6. Vertragsgestaltung und Teilnehmerschutz."

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

"(3) Die Evaluation nach Absatz 2 erfolgt insbesondere durch Teilnahme an einem Qualitätsmanagementverfahren, das die in Absatz 2 Satz 2 genannten Qualitätsbereiche umfasst. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung können ein nach Absatz 4 als geeignet festgestelltes Qualitätsmanagementverfahren und eine geeignete Zertifizierungsstelle frei auswählen. Bei der Wahl muss gewährleistet sein, dass die Anforderungen und Ergebnisse des Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesses von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung für den festgelegten Zeitraum formuliert, verfolgt, dokumentiert und bewertet werden können. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Evaluation muss durch die Zertifizierungsstelle schriftlich dokumentiert und an die Einrichtung übergeben werden (Qualitätsbestätigung). Die Anforderungen und Zielstellungen aus diesem Qualitätsmanagementverfahren

sind Grundlage der Arbeit der Einrichtungen der Erwachsenenbildung zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

(4) Die Eignung des nach Absatz 3 zu wählenden Verfahrens wird vom für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium festgestellt. Die als geeignet festgestellten Verfahren werden dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung mindestens einmal jährlich zur Kenntnis gegeben. Sofern die Eignung eines Verfahrens festgestellt werden soll, hat die Einrichtung der Erwachsenenbildung mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilnahme am Qualitätsmanagementverfahren nach Absatz 3 die Feststellung der Eignung zu beantragen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Das Leitungs- und das hauptberuflich tätige pädagogische Personal der Einrichtungen der Erwachsenenbildung hat über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit einer erwachsenenpädagogischen Qualifikation zu verfügen. Gleichgestellt ist eine andere Hochschulausbildung, wenn zusätzlich eine hinreichende Berufserfahrung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung vorliegt oder die Hochschulausbildung erkennen lässt, dass sie Kompetenzen vermittelt, die für die Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung qualifiziert. Das Verwaltungspersonal benötigt eine fachbezogene Ausbildung. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten für Personal, mit denen bisher kein Arbeitsvertrag bestand. Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

## 7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort "Teilnehmerschutz" durch die Worte "Schutz der Teilnehmenden" ersetzt.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Thüringen hat und gegenüber dem Land zur Offenlegung ihrer Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, der Zahl der Teilnehmenden und der Finanzierung bereit ist und dies im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erklärt,"

cc) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten, in der Einrichtung hauptberuf-

lich tätigen Person geleitet wird; diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Person ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, in dem sie erwachsenenbildnerische Kompetenzen erworben hat; § 7 Abs. 5 Satz 4 findet entsprechende Anwendung."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 eine Volkshochschule anerkannt, wenn sie für jeweils mindestens 10.000 Einwohner mindestens 300 Unterrichtseinheiten im Jahr durchführt. Dabei wird jede Unterrichtseinheit eines Bildungsangebots berücksichtigt, das von grundsätzlich mindestens acht Teilnehmenden mit vollendetem 16. Lebensjahr besucht wird. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 2 wird die Angabe "Teilnehmern ab 16 Jahren" durch die Angabe "Teilnehmenden mit vollendetem 16. Lebensjahr" und das Wort "Unterrichtsstunden" durch das Wort "Unterrichtseinheiten" ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Bei einem mehrtägigen Bildungsangebot gelten der An- und Abreisetag als ein Teilnehmertag, wenn die Summe der Unterrichtseinheiten dieser Tage und der anderen Tage durchschnittlich mindestens acht Unterrichtseinheiten umfassen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 Halbsatz 2 werden jeweils das Wort "Unterrichtsstunden" durch das Wort "Unterrichtseinheiten" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "Absatz 2 Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 2 und 3" ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

#### "§ 11

#### Grundlagen der staatlichen Förderung

"(1) Das Land gewährt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung eine Grundförderung nach § 12 und weitere Zuschüsse

1. für Vorbereitungskurse zum Erwerb externer Schulabschlüsse nach § 13,
2. zu Alphabetisierungsmaßnahmen nach § 14,
3. zu Bildungsprojekten von besonderem öffentlichen Interesse nach § 15 sowie
4. für sonstige Maßnahmen nach § 17.

(2) Erhalten anerkannte Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln, sollen diese auf die staatliche Förderung nach diesem Gesetz angerechnet werden. Bundes- oder Landeszuschüsse mit konkreter Zweckbindung werden auf die staatliche Förderung nach den §§ 13 und 14 für den betreffenden Zweck angerechnet. Eine Anrechnung auf die Grundförderung nach § 12 wird vorgenommen, sofern keine konkrete Zweckbindung vorliegt.

(3) Das Land gewährt Landesorganisationen nach Maßgabe des Landeshaushalts Zuschüsse nach § 16 und für sonstige Maßnahmen nach § 17.

(4) Die ordnungsgemäße Verwendung der staatlichen Förderung nach den Absätzen 1 und 3 ist unter Vorlage der entsprechenden Belege dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium bis zum 31. März des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahrs nachzuweisen. Der Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der nach den Absätzen 1 und 3 geförderten Einrichtungen und Landesorganisationen an Ort und Stelle zu überprüfen. Satz 2 gilt für das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium oder dessen Beauftragte hinsichtlich der nach diesem Gesetz gewährten Zuschüsse entsprechend."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Mitarbeiterfortbildung" durch die Worte "Fortbildung des Personals" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus einem Sockelbetrag und einem variablen Anteil. Der Sockelbetrag beträgt 35.000 Euro für die Einrichtungen der 1. und 3. Einrichtungsgruppe sowie 50.000 Euro für die Einrichtungen der 2. Einrichtungsgruppe. Der Sockelbetrag wird erstmals zum 1. Januar 2019 und dann jährlich zum 1. Januar mit einem Vomhundertsatz fortgeschrieben, der sich zu drei Vierteln aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste im Bereich Erziehung und Unterricht in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 und zu einem Viertel aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamts für Statistik zu den Verbraucherpreisen und zur Einkommensentwicklung. Die so ermittelten Sockelbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Grundlage der Berechnung des variablen Anteils der jeweiligen anerkannten Einrichtung ist das Verhältnis der von

der Einrichtung im jeweils vorletzten und vorvorletzten Kalenderjahr durchschnittlich erbrachten Unterrichtseinheiten zu der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten der jeweiligen Einrichtungsgruppe in dem gleichen Zeitraum. Die Höhe der Grundförderung je Einrichtungsgruppe darf die jeweilige Höhe der Grundförderung des Haushaltsjahres 2017 zuzüglich der gemäß Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes erforderlichen Erhöhung nicht unterschreiten. Die Höhe und Struktur der Grundförderung je Einrichtungsgruppe wird bis zum 31. Dezember 2018 durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung evaluiert. Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium kann zur Sicherstellung eines pluralen Angebots nach § 3 bei einzelnen anerkannten Einrichtungen die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Unterrichtseinheiten begrenzen, die für die Berechnung des variablen Anteils zugrunde gelegt wird. Der variable Anteil ergibt sich nach dem nach Satz 6 errechneten Verhältnis aus dem im Landeshaushalt für die jeweilige Einrichtungsgruppe festgelegten Ansatz.

(3) Für die Bemessung der Grundförderung sind grundsätzlich nur Unterrichtseinheiten aus solchen Bildungsangeboten berücksichtigungsfähig, die der Zielsetzung nach § 1 entsprechen und die von grundsätzlich mindestens acht Teilnehmenden mit vollendetem 16. Lebensjahr besucht werden. Jede Einrichtung der Erwachsenenbildung ist berechtigt, in einem Umfang von fünf von Hundert der jeweiligen berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen die Mindestteilnehmerzahl nach Satz 1 zu unterschreiten. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten."

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

#### "§ 13

##### Förderung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse

Das Land gewährt anerkannten Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe nach Maßgabe des Landeshaushalts auf schriftlichen Antrag Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse. Diese bemessen sich unter Zugrundelegung der im Vorjahr dafür durchgeführten Unterrichtseinheiten nach dem dafür ausgebrachten Haushaltsansatz. Die zu Beginn eines Schulabschlusskurses festgestellte Förderfähigkeit gilt für dessen gesamte Dauer. Ist eine anerkannte Einrichtung Mitglied einer Landesorganisation der 1. Einrichtungsgruppe, wird der auf die Einrichtung entfallende Zuschuss der Landesorganisation gewährt. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

12. Nach § 13 wird folgender neue § 14 eingefügt:

#### "§ 14

##### Förderung von Alphabetisierungs- und Integrationsmaßnahmen

(1) Alphabetisierungsmaßnahmen richten sich an sekundäre und funktionale Analphabeten sowohl mit Deutsch als auch mit einer anderen Sprache als Muttersprache. Die anerkannten Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe stellen im Rahmen der Grundversorgung sicher, dass in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis Alphabetisierungsangebote zur Verfügung stehen. Alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Alphabetisierungsmaßnahmen anbieten, stimmen sich regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, im Rahmen des Thüringer Bündnisses für Alphabetisierung und Grundbildung über ihr Angebot zur Alphabetisierung in Thüringen ab.

(2) Das Land gewährt anerkannten Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe nach Maßgabe des Landeshaushalts auf schriftlichen Antrag Zuschüsse für Alphabetisierungsmaßnahmen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Ist die anerkannte Einrichtung Mitglied einer Landesorganisation der 1. Einrichtungsgruppe, wird der auf die Einrichtung entfallende Zuschuss der Landesorganisation gewährt.

(3) Das Land kann anerkannten Einrichtungen der 2. und 3. Einrichtungsgruppe auf deren schriftlichen Antrag Zuschüsse für ergänzende Alphabetisierungsmaßnahmen gewähren. Ist die Einrichtung Mitglied einer Landesorganisation, wird der Zuschuss einer Landesorganisation gewährt. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 dürfen auch für

- a) Maßnahmen zur Sensibilisierung von Schlüsselpersonen beim Umgang mit funktionalen Analphabeten (beispielsweise bei Jobcentern, Polizei, Gerichten und Fahrschulen),
- b) die Öffentlichkeitsarbeit bei Alphabetisierungsmaßnahmen,
- c) die Fortbildung von Lehrkräften von Alphabetisierungsmaßnahmen und
- d) erforderliche Koordinationsaufgaben bei der Organisation und Abrechnung von Alphabetisierungsmaßnahmen verwandt werden. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend."

(5) Das Land gewährt den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf deren schriftlichen Antrag einen Zuschuss für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums geregelt.

13. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 15 bis 17 und erhalten folgende Fassung:

## "§ 15

## Förderung von Bildungsprojekten von besonderem öffentlichem Interesse

(1) Das Land gewährt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Landesorganisationen nach Maßgabe des Landeshaushalts auf schriftlichen Antrag Projektzuschüsse für die Durchführung von Bildungsprojekten von besonderem öffentlichem Interesse. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Ein besonderes öffentliches Interesse ist bei Bildungsprojekten anzunehmen, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Problemen auseinandersetzen und einen Beitrag zu dem hierzu stattfindenden öffentlichen Diskurs erbringen sollen. Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium benennt im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung jährliche Themenschwerpunkte durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

## § 16

## Zuschüsse an Landesorganisationen

Landesorganisationen erhalten nach Maßgabe des Landeshaushalts auf schriftlichen Antrag Zuschüsse zu den bei ihrer Arbeit für die anerkannten Einrichtungen entstehenden Kosten. § 12 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

## § 17

## Sonstige Zuschüsse

Das Land kann anerkannten Einrichtungen sowie den Landesorganisationen auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe des Landeshaushalts zusätzliche Zuschüsse für die geeignete Ausstattung der Lernumgebung und der Arbeitsplätze sowie zur Schaffung von Bedingungen, die die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen ermöglichen, gewähren. § 12 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Die Zuschüsse für eine Einrichtung der 2. Einrichtungsgruppe sind in der Regel doppelt so hoch wie die durchschnittlichen Zuschüsse für eine Einrichtung der 1. oder der 3. Einrichtungsgruppe."

14. Die Überschrift des Dritten Abschnittes erhält folgende Fassung:

"Landeskuratorium, Berichtspflicht und Verordnungsermächtigungen"

15. Der bisherige § 17 wird § 18 und in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Satz 3 sowie § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 und 4, § 9 Abs. 1 Satz 2 sowie § 20" ersetzt.

16. Der bisherige § 18 wird § 19 und erhält folgende Fassung:

## "§ 19

## Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung erstattet dem Landtag erstmalig zum 30. Juni 2019 und nachfolgend alle fünf Jahre schriftlich Bericht über die Entwicklung der Erwachsenenbildung im Freistaat Thüringen und über den Vollzug dieses Gesetzes. Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Landesorganisationen sowie das Landeskuratorium für Erwachsenenbildung sind verpflichtet, die Landesregierung dabei auf Anforderung durch Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen."

17. Nach § 19 wird folgender neue § 20 eingefügt:

## "§ 20

## Rechtsverordnung

Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung durch Rechtsverordnung Näheres

1. über die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens und zu den Voraussetzungen der Anerkennung nach § 9,
2. über die Voraussetzungen für die Gewährung der in § 11 Abs. 1 genannten Zuschüsse, zu ihrer Verteilung und Verwendung, den jeweiligen Verfahren, zu der Anrechnung nach § 11 Abs. 2 und zum Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung nach § 11 Abs. 4,
3. zu dem Verfahren der Grundförderung nach § 12, insbesondere
  - a) bezüglich der Antragstellung, Berechnung und Auszahlung,
  - b) zu den nach der Zielsetzung des Gesetzes nicht für die Grundförderung berücksichtigungsfähigen Bildungsangeboten, Veranstaltungen und Themenkreisen,
  - c) zur Zahl der an Veranstaltungen der Einrichtungen der Erwachsenenbildung mindestens erforderlichen Teilnehmenden und
  - d) zu einer Höchstgrenze der berücksichtigungsfähigen Unterrichtseinheiten,
4. über die weiteren Voraussetzungen und das weitere Verfahren der Gewährung der Zuschüsse nach den §§ 13 bis 15 sowie 17 und
5. über die Berichterstattung und die Unterstützung durch die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach § 19 zu regeln."

18. Der bisherige § 19 wird § 21.

19. Der bisherige § 20 wird § 22 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Inkrafttreten".
- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft" werden gestrichen.

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**  
**Weitere Änderungen des Thüringer**  
**Erwachsenenbildungsgesetzes**

In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden der Betrag "35.000 Euro" durch den Betrag "65.000 Euro" und der Betrag "50.000 Euro" durch den Betrag "80.000 Euro" ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 19 am 30. Dezember 2016 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt abweichend von Absatz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft, vorbehaltlich der Erhöhung des für die Grundförderung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung vorgesehenen Ansatzes von Haushaltsmitteln im Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2018. Die Erhöhung nach Satz 1 muss hierbei im Vergleich zum vorangegangenen Jahr um mindestens den Betrag erhöht werden, der erforderlich ist, um allen Einrichtungen der Erwachsenenbildung den sich aus Artikel 2 ergebenden Erhöhungsbetrag zahlen zu können. Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.

Erfurt, den 14. Dezember 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

**Thüringer Gesetz**  
**zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung**  
**und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen**  
**Vom 14. Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 1 wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2019" ersetzt.
2. In § 80 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 82 Abs. 7)" gestrichen.
3. In § 85 Abs. 1 wird das Wort "Jahresbericht" durch das Wort "Jahresabschluss" ersetzt.

4. In § 114 wird der Klammerzusatz "(§§ 53 bis 85)" durch den Klammerzusatz "(§§ 52a bis 85)" ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes**  
**über die kommunale Doppik**

In § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2019" ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

**Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über  
die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (ThürPsychPbAG)  
Vom 14. Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern

Als psychosozialer Prozessbegleiter wird anerkannt, wer

1. über die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525 -2529-) in der jeweils geltenden Fassung genannten Qualifikationen verfügt,
2. eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PsychPbG genannten Bereiche nachweisen kann,
3. die für die Tätigkeit als psychosozialer Prozessbegleiter erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und
4. bereit ist, sich im Einzelfall nach § 406g Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) als psychosozialer Prozessbegleiter beordnen zu lassen.

§ 2

Anerkennung von Aus- oder  
Weiterbildungslehrgängen

(1) Ein Aus- oder Weiterbildungslehrgang zum psychosozialen Prozessbegleiter im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG kann anerkannt werden, wenn

1. die in ihm vermittelten Lerninhalte die Teilnehmer befähigen, selbständig psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten fachlichen Standards durchzuführen,
2. er nach Konzeption und Umfang geeignet ist, die erforderlichen Lerninhalte und die in Nummer 1 genannte Befähigung zu vermitteln, und
3. die in ihm eingesetzten Referenten zur Vermittlung der Lerninhalte qualifiziert sind.

(2) Die zu vermittelnden Lerninhalte umfassen die Themenbereiche rechtliche Grundlagen, Viktimologie, Psychologie und Psychotraumatologie, Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung sowie Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge. In diesen Bereichen sollen folgende Themen behandelt werden:

1. Rechtliche Grundlagen
  - a) Grundsätze des Strafverfahrens,
  - b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Beteiligten im Strafverfahren,
  - c) Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren (rechtliche Grundlagen und Ablauf),
  - d) Funktion und Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht,
  - e) Strafverteidigung, Rechtsbeistand und Nebenklage,
  - f) aussagepsychologische Begutachtung,
  - g) psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren,
  - h) Möglichkeiten der Entschädigung und des Schadensersatzes für Verletzte,
  - i) Täter-Opfer-Ausgleich,
  - j) Grundlagen weiterer Rechtsgebiete mit Bezug zum Opferschutz,

2. Viktimologie

- a) Grundlagen der Viktimologie, insbesondere Theorien der Viktimisierung, Bedürfnisse von Opfern, Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien, sekundäre Viktimisierung sowie Umgang mit Scham und Schuld,
- b) Wissen über spezielle Opfergruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, Opfer von Sexualdelikten, Gewaltdelikten und vorurteilsmotivierten Straftaten sowie Personen mit einer körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung,
- c) Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation,

3. Psychologie und Psychotraumatologie

- a) zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren bei Zeugen im Strafverfahren,
- b) Aussagepsychologie,
- c) Trauma und Traumabehandlung,
- d) Stabilisierungstechniken,

4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

- a) Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung,
  - b) Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung,
  - c) Methodenkompetenz, insbesondere adressatengerechte Kommunikation, fachrechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation und Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht,
  - d) Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit,
5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge
- a) Dokumentationsformen,
  - b) Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld,
  - c) Methoden zur Selbstreflexion, insbesondere kollegiale Beratung und Supervision,
  - d) interdisziplinärer Austausch,
  - e) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe,
  - f) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit.

§ 3

Zuständigkeit

Über Anerkennungen nach den §§ 1 und 2 entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 4

Antrag

(1) Anerkennungen nach §§ 1 und 2 sind schriftlich bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Als Nachweis der nach § 1 Nr. 4 geforderten Bereitschaft genügt eine schriftliche Erklärung des Antragstellers. Ist ein vom Antragsteller vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

abgeschlossener Aus- oder Weiterbildungslehrgang nicht nach § 2 oder sonst allgemein anerkannt, hat der Antragsteller Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass der Lehrgang oder, bei mehreren absolvierten Lehrgängen, die Lehrgänge in ihrer Gesamtheit die Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 erfüllen. Der Antragsteller hat ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei der für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung eines Aus- und Weiterbildungslehrgangs nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann von dem Antragsteller verlangen, dass Nachweise über das Vorliegen der Qualifikationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorgelegt werden.

#### § 5

##### Nebenbestimmungen, Mitteilungspflichten

(1) Anerkennungen nach den §§ 1 und 2 können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Anerkennung nach § 1 kann zudem befristet werden. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Nebenbestimmungen können auch nachträglich ausgesprochen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die für die Anerkennung zuständige Stelle über den nachträglichen Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 zu unterrichten. Der Veranstalter des Aus- oder Weiterbildungslehrgangs ist verpflichtet, die für die Anerkennung zuständige Stelle über den nachträglichen Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 zu unterrichten. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann jederzeit verlangen, dass der psychosoziale Prozessbegleiter und der Veranstalter eines Aus- oder Weiterbildungslehrgangs den Nachweis über das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen führen.

#### § 6

##### Länderübergreifende Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Person als psychosozialer Prozessbegleiter in einem anderen Land steht der Anerkennung nach § 1 gleich.

(2) Die Anerkennung eines Aus- oder Weiterbildungslehrgangs zum psychosozialen Prozessbegleiter in einem anderen Land steht der Anerkennung nach § 2 gleich.

#### § 7

##### Verzeichnis

Die für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter. Das Verzeichnis dient der Auswahl eines psychosozialen Prozessbegleiters durch das zuständige Gericht nach § 406g Abs. 3 StPO und zur Information des Verletzten. In das Verzeichnis sind Name, Kontaktdaten und Angaben zu eventuellen fachlichen Schwerpunkten oder Beschränkungen der Tätigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters aufzunehmen. Das Verzeichnis kann an Verletzte ausgehändigt werden. Die in dem Verzeichnis enthaltenen Daten können veröffentlicht werden, soweit der psychosoziale Prozessbegleiter in die Veröffentlichung einwilligt.

#### § 8

##### Verordnungsermächtigung

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von § 3 abweichende Zuständigkeit innerhalb seines Geschäftsbereichs zu regeln.

#### § 9

##### Übergangsbestimmung

Wer einen anerkannten Aus- oder Weiterbildungslehrgang zum psychosozialen Prozessbegleiter im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG begonnen, aber noch nicht beendet hat, kann befristet als psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt werden, wenn die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Dauer der Befristung darf sich nicht über den 31. Juli 2017 hinaus erstrecken.

#### § 10

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

**Thüringer Verwaltungskostenordnung  
für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule  
(ThürVwKostOLFKS)  
Vom 16. November 2016**

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Für öffentliche Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. November 2016

Der Minister für Inneres und Kommunales

H. Poppenhäger

**Anlage**  
(zu § 1)

**Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG</b>		
1.1	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie A (Führung)	je Person und Ausbildungstag	144,00
1.2	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie B (ABC/Heißausbildung)	je Person und Ausbildungstag	319,00
1.3	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie C (Technik/technische Hilfeleistung)	je Person und Ausbildungstag	296,00
<b>2</b>	<b>Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG</b>		
2.1	Unterbringung im Einzelzimmer	je Person und Nacht	19,00
2.2	Unterbringung im Doppelzimmer	je Person und Nacht	10,00
2.3	Verpflegung Frühstück Mittagessen Abendessen	je Person je Person je Person	 3,00 4,00 3,00

**Verordnung  
über die Erhebung statistischer Daten nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz  
(Thüringer Gleichstellungsstatistikverordnung -ThürGleichStatVO-)  
Vom 25. November 2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 514) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

**§ 1  
Erhebungsmerkmale**

(1) Grundlage für die Analyse von Struktur und Entwicklung der Situation der Bediensteten sind die in den Dienststellen, die nach § 4 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes einen Gleichstellungsplan aufzustellen haben, erhobenen Daten zum Personalbestand, zu Gremienbesetzungen, Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren, Beförderungen, Höhergruppierungen sowie zu Fortbildungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes unter Berücksichtigung der fachlichen Definitionen für die Erhebungsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes entsprechend der Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz.

(2) Zur Analyse der Situation der Bediensteten erheben die in Absatz 1 genannten Dienststellen folgende statistischen Angaben:

1. die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Ausweisung des jeweils geltenden Tarifvertrags, gegliedert nach Voll-, Teilzeit- und Altersteilzeittätigkeit, Entgeltgruppen, Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben sowie gegebenenfalls getrennt nach Wertebenen, gemäß den Anlagen 1a, 1c, 2a und 2c,
2. die Anzahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter, gegliedert nach Voll-, Teil- und Altersteilzeittätigkeit, Besoldungsgruppen, Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sowie getrennt nach Laufbahnen, gemäß den Anlagen 1a, 1b, 2a, 2b und 2d,
3. die Anzahl der ohne Bezüge beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter sowie der ohne Entgelt beurlaubten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegliedert nach Besoldungsgruppen, Entgeltgruppen sowie gegebenenfalls getrennt nach Laufbahnen und Wertebenen, gemäß den Anlagen 1a bis 1c,
4. die Anzahl der beförderten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, gegliedert nach Voll-, Teilzeit- und Altersteilzeittätigkeit, ohne Bezüge Beurlaubte, Besoldungsgruppen und Laufbahnen, gemäß Anlage 3a,
5. die Anzahl der durch Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit höhergruppierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegliedert nach Voll-, Teilzeit- und Altersteilzeittätigkeit, ohne Entgelt Beurlaubte, Entgeltgruppen sowie gegebenenfalls nach Wertebenen, gemäß Anlage 3b,

6. aus Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren, getrennt nach Laufbahnen und Wertebenen, die Anzahl der
  - a) internen und externen Stellenausschreibungen,
  - b) auf interne und externe Stellenausschreibungen jeweils eingegangenen Bewerbungen,
  - c) auf interne und externe Stellenausschreibungen jeweils erfolgten Stellenbesetzungen,
  - d) Neueinstellungen zur Nachbesetzung bei Elternzeit sowie der Umfang der Vertretung, gemäß den Anlagen 4a bis 4c,
7. die Anzahl der Bediensteten, die an Fortbildungen sowie Führungskräftefortbildungen teilgenommen haben, gegliedert nach Voll-, Teilzeit- und Altersteilzeittätigkeit, Beurlaubung, Besoldungsgruppen, Entgeltgruppen sowie nach Laufbahnen und Wertebenen, gemäß den Anlagen 5a und 5b,
8. aus Gremienbesetzungen die Anzahl der nach § 13 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes bestellten oder vorgeschlagenen Mitglieder, getrennt nach Gremienbezeichnung, gemäß Anlage 6.

Die Angaben sind mit Ausnahme der nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. a zusätzlich nach Geschlecht zu trennen. Zu den Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zählen Vorsitzende Richterinnen und Vorsitzende Richter sowie aufsichtführende Richterinnen und Richter, Dienststellen- oder Behördenleitungen, Dienstposten der Referats- und Abteilungsleitungen und vergleichbare Dienstposten in unteren, oberen und obersten Landesbehörden sowie der Schulleitungen, vergleichbare Dienststellen- oder Behördenleitungen in den Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Fallen bei Gremienbesetzungen nach Satz 1 Nr. 8 die vorschlagsberechtigte und die bestellende Dienststelle auseinander, sind zur Vermeidung von Doppelerfassungen die Angaben zu Gremien nur von der vorschlagsberechtigten Dienststelle zu erfassen. Zu Gremien zählen Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs-, Stiftungs- und Aufsichtsräte, Vorstände, Kuratorien, Schiedsstellen und gleichartige Einrichtungen, die auf Dauer oder länger als zwölf Monate eingerichtet sind. Bedienstete, die zum Stichtag nach § 2 abgeordnet sind, werden bei der abordnenden Dienststelle statistisch erfasst.

(3) Zur Aufbereitung der statistischen Angaben werden folgende Hilfsmerkmale erhoben:

1. Bezeichnung, Anschrift, Dienststellennummer der Dienststelle und
2. Angabe von Herr/Frau und Nachnamen sowie Anschrift und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Bediensteten.

**§ 2  
Stichtag, Erhebungszeitraum**

Die statistischen Angaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 werden im Abstand von drei Jahren zum Stichtag 30. Juni

des jeweiligen Jahres, beginnend im Jahre 2017, erhoben. Die statistischen Angaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 8 werden für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres erhoben.

### § 3 Mitteilungspflichten

(1) Jede Dienststelle, die nach § 4 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes einen Gleichstellungsplan aufzustellen hat, gibt ihre Meldung der nach § 1 Abs. 2 zu erfassenden statistischen Angaben sowie der Hilfsmerkmale nach § 1 Abs. 3 bis zum 30. September des Berichtsjahres online über das Internetportal des Landesamtes für Statistik ab.

(2) Handelt es sich bei der Dienststelle um eine nachgeordnete Landesbehörde, deren Personalzuständigkeit ganz oder teilweise von einer übergeordneten Landesbehörde ausgeübt wird, sind die Erhebungsdaten insoweit von der übergeordneten Landesbehörde um die notwendigen statistischen Angaben zu ergänzen und im Online-Verfahren bis zum 31. Oktober des Berichtsjahres dem Landesamt für Statistik zu übermitteln.

### § 4 Form der Meldung

(1) Für die Online-Meldung und Datenübermittlung nach § 3 Abs. 1 werden den in § 3 Abs. 3 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes bezeichneten Dienststellen zur Gewährleistung der Datensicherheit eine Kennung und ein Passwort bereitgestellt. Die Anmeldung der zur Datenerhebung verpflichteten Dienststellen erfolgt über eine vom Landesamt für Statistik bereitgestellte Internetseite. Nach erfolgter Anmeldung werden die Daten eingegeben und gespeichert. Die gemeldeten Daten können ausgedruckt und gespeichert werden. Korrekturen zu den Angaben sind bis spätestens 15. Oktober des Berichtsjahres möglich. Nachfolgend sind die Daten für die Dienststellen gesperrt.

(2) Für die Online-Meldung und Datenübermittlung nach § 3 Abs. 2 erhalten die übergeordneten Landesbehörden zum Zwecke der Gewährleistung der Datensicherheit eine weitere eigene Kennung und ein weiteres Passwort. Korrekturen zu den Angaben sind bis spätestens 15. November des Berichtsjahres möglich. Die Daten sind nachfolgend für die Dienststellen gesperrt.

(3) Dienststellen, die ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 nicht nachgekommen sind, werden nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen von dem für die Gleich-

stellung von Frau und Mann zuständigen Ministerium elektronisch gemahnt; § 26 Abs. 3 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes bleibt unberührt.

### § 5 Gesamtstatistik

Das Landesamt für Statistik programmiert und pflegt die Zusammenführung der statistischen Angaben der Dienststellen, unterteilt nach den Verwaltungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der jeweiligen Berichtsjahre. Es programmiert die Auswertungstabellen und -grafiken, welche im Rahmen der Anlauf Tätigkeiten wie Programmierung und Test der Online-Erhebung nach den Vorgaben des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums erarbeitet werden und stellt diese zur Abarbeitung für den von der Landesregierung nach § 14 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes zu erstellenden Erfahrungsbericht zur Verfügung.

### § 6 Übergangsbestimmung

Für den Erfahrungsbericht der Landesregierung nach § 14 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind mit der Bereitstellung des Erhebungs- und Auswertungsprogramms zum Zwecke der Zusammenführung der statistischen Angaben nach § 5 die zum Stichtag 30. Juni 2014 noch manuell erfassten statistischen Angaben und Hilfsmerkmale online auf das Internetportal des Landesamtes für Statistik nachzumelden. Für die Form der Meldung gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3. Den Zeitpunkt für die nachträgliche online-Meldung gibt das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium bekannt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen  
Vom 28. November 2016**

Aufgrund des § 34 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), geändert durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), und des § 23 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2012 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Kosten werden von den Kataster- und Vermessungsbehörden nicht erhoben für

1. Geobasisdaten, die in Kommunikationsnetzwerken über Darstellungs- und Downloaddienste bereitgestellt werden und
2. die Weiterverwendung von Geobasisinformationen (jede Verwendung, Nachnutzung und Verbreitung für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke durch Dritte)."

2. Die Anlage (Verwaltungskostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis werden die Angaben zu den Nummern 5 bis 7 sowie die Angaben zu den Staffeln A und F gestrichen.

- b) Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

**"1 Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG**

1.1	Präsentationsausgaben aus den Vermessungspunktbanken		
1.1.1	Punktliste (Koordinatenverzeichnis)	je angefangene 50 Vermessungspunkte	20,00
1.1.2	Einzelnachweis mit Punktbeschreibung	je Festpunkt	10,00
1.1.3	Festpunktübersichten		
1.1.3.1	bis DIN A3	je Blatt	10,00
1.1.3.2	größer als DIN A3	je Blatt	20,00
1.2	Datensätze aus den Vermessungspunktbanken, sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00
1.3	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®), sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00

**2 Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG**

2.1	Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters		
2.1.1	Liegenschaftskarte		
2.1.1.1	DIN A4	je Blatt	15,00
2.1.1.2	DIN A3	je Blatt	20,00
2.1.1.3	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	je Blatt	40,00
2.1.2	Flurstücksnachweis	je Flurstück	10,00 mindestens 15,00
2.1.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis	je Flurstück	10,00 mindestens 15,00

2.1.4	Grundstücksnachweis	je Grundstück	10,00 mindestens 15,00
2.1.5	Bestandsnachweis	je Bestand	20,00
2.1.6	Auszug zur Bauvorlage	je Auszug	20,00
2.1.7	Mehrausfertigungen zu Nr. 2.1.1 bis 2.1.6	je Mehrausfertigung 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.6	
2.2	Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters, sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr.13	mindestens 15,00
2.3	Ausgaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters		
2.3.1	Vermessungsrisse und sonstige Zahlendokumentationen		
2.3.1.1	DIN A4	je Blatt	25,00
2.3.1.2	DIN A3	je Blatt	50,00
2.3.1.3	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	je Blatt	75,00
2.3.2	einzelne Maßzahlen	je Maßzahl	2,00 mindestens 15,00
<b>3</b>	<b>Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®) - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
3.1	ATKIS® - Präsentationsausgaben		
3.1.1	Topographische Karten (TK 10/25/ 50/100)	je Kartenblatt	5,00
3.1.2	Topographische Karten - Ausgabe mit Wanderwegen (W)	je Kartenblatt	4,77 bis 6,07
3.2	Topographische Sonderkarten		
3.2.1	TKK 100 (Kreiskarten)	je Kartenblatt	5,00
3.2.2	sonstige Topographische Sonderkarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.3	Übersichtskarten		
3.3.1	ÜK Th 250 N (Übersichtskarte Thüringen)	je Kartenblatt	6,00
3.3.2	ÜK Th 250 V (Übersichtskarte Thüringen mit Verwaltungsgrenzen)	je Kartenblatt	4,50
3.3.3	G Th 250 (Gemeindegrenzenkarte Thüringen)	je Kartenblatt	3,00
3.3.4	sonstige Übersichtskarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.4	Historische Karten (HK)		
3.4.1	HK 25 MTB (Messtischblatt)	je Kartenblatt	4,21
3.4.2	HK 25 UrMTB (Urmesstischblatt)		
3.4.2.1	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	3,27
3.4.2.2	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	4,21
3.4.3	HK 100 KDR (Karte des Deutschen Reiches, Einzelblätter 40 cm x 50 cm)	je Kartenblatt	2,43
3.4.4	HK 100 KDR - GBL (Großblätter)	je Kartenblatt	7,20
3.4.5	HK 200 RSK (Reymannsche Spezialkarte)		
3.4.5.1	Kartenserie Thüringen, 16 Blatt	je Kartenserie	31,03
3.4.5.2	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	2,43
3.4.5.3	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	3,36
3.4.6	Historische Kartenreproduktionen	je Kartenblatt	2,43 bis 7,20
3.5	Mehrfachabgaben von Produkten nach Nr. 3.1 bis 3.4		
3.5.1	Mehrfachabgaben an Endverbraucher		

3.5.1.1	11 bis 200 Exemplare	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4	
3.5.1.2	ab 201 Exemplaren	70 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4	
3.5.2	Mehrfachabgaben an den Groß- und Einzelhandel	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4	
3.6	Datensätze aus den Datenbanken der amtlichen Geotopographie, sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00
<b>4</b>	<b>Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
4.1	jede Aktualisierung, sofern diese nicht online abgerufen wird	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00"
c)	Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.		
d)	Die Nummern 8 bis 14 erhalten folgende Fassung:		
<b>"8</b>	<b>Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
8.1	Analoge Ausgaben von Luftbildern und Orthophotos	je Ausgabe und je angefangenen dm <sup>2</sup> Plotfläche	1,80 mindestens 15,00
8.2	Ausgaben von digitalen Luftbildern, sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00
<b>9</b>	<b>Bereitstellung von Vermessungsunterlagen</b> (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - der Zeitaufwand für die Zusammenstellung und Vervielfältigung der Unterlagen, - die zur Durchführung des jeweiligen Antrags erforderlichen Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters in analoger oder/und digitaler Form, - ein Eigentümerverzeichnis mit den Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Flurstücke.)		
9.1	für Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG		
9.1.1	Zerlegungen, Grenzwiederherstellungsverfahren, Sonderungen und sonstige Liegenschaftsvermessungen	je Antrag	132,00
9.1.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen	je angefangene 500 m Achslänge	250,00
9.1.3	Gebäudeeinmessungen	je Antrag	60,00
9.2	für die Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 der Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI		
9.2.1	für die amtliche Bescheinigung nach Nr. 10.3.1 über telefonische Auskunft		verwaltungskostenfrei

9.2.2	für die Anfertigung von amtlichen Lageplänen nach Nr. 10.3.2	je Antrag	60,00
9.3	für verfahrenstechnische Leistungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Ersten Kapitel Vierter Teil des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach Nr. 13	
9.4	für gutachterliche Tätigkeiten als Sachverständiger vor Gericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ThürGÖbVI	je Gutachten	132,00
9.5	für Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	je Antrag	132,00
9.6	Messungsvorbereitung für öffentliche Leistungen nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5		
9.6.1	vollständige Vorbereitung durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5	
9.6.2	anteilige Leistungen durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure		
9.6.2.1	Vorbereitung und Bereitstellung in digitaler Form	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5 für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde	
9.6.2.2	Abruf, Sichtung und Ausdruck der Unterlagen	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5 für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
9.6.3	vollständige Vorbereitung durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5	
<b>10</b>	<b>Vermessungsleistungen</b>		
10.1	Liegenschaftsvermessungen (ohne Abmarkungen) nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - die häusliche Vorbereitung zur Durchführung der Vermessung, - die örtliche Messungsdurchführung, - die häusliche Auswertung der Vermessung, - der Arbeitskräfte-, Instrumenten-, Messfahrzeug- und Funktechnikeneinsatz, - die Rüst- und Reisezeiten sowie unvermeidliche Wartezeiten bei Vermessungsleistungen, die nicht nach den Gebühren nach dem Zeitaufwand der Nr. 13 abgerechnet werden.)		
10.1.1	Zerlegungen	Gebühr nach Staffel B	
10.1.2	Grenzwiederherstellungsverfahren	Gebühr nach Staffel C	
10.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen		
10.1.3.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	Gebühr nach Staffel D	
10.1.3.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	120 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3.1	
10.1.4	Gebäudeeinmessungen	Gebühr nach Staffel E	
10.1.5	Sonderungen		
10.1.5.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	
10.1.5.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	45 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	

10.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	Gebühr nach Nr. 13	
10.1.7	Liegenschaftsvermessungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch		
10.1.7.1	Umlegungen nach den §§ 45 bis 79 Baugesetzbuch		
10.1.7.1.1	Vermessung der Verfahrensgrenze	Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.1.7.1.2	Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit	Gebühr nach Nr. 10.1.6	
10.1.7.2	Vermessungen im Rahmen von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch	Gebühr nach Nr. 10.1.1	
10.2	Abmarkungen auf Antrag nach § 14 ThürVermGeoG		
10.2.1	im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.3, 10.1.7 und 10.4	je abgemarkten Grenzpunkt	25,00
10.2.2	öffentliche Leistungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.3, 10.1.7 und 10.4 (Nachholung von zurückgestellten Abmarkungen)	Gebühr nach Nr. 13	
10.3	Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 ThürBauVorIVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI		
10.3.1	amtliche Bescheinigung "Liegenschaftskarte für Planungszwecke geeignet"	je Antrag	50,00
10.3.2	amtliche Lagepläne zum Bauantrag (liegenschaftskatasterrechtlicher Teil)		
10.3.2.1	ohne örtlicher Vermessung und mit Berechnung der Grenzen nach Katasternachweis	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.2.2	mit örtlicher Vermessung	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.3	zusätzlicher besonderer Aufwand für digitale Ausgaben bei Nr. 10.3.1 und 10.3.2	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 25,00
10.4	Liegenschaftsneuvermessungen nach § 16 ThürVermGeoG	je Hektar	1 000,00 bis 11 000,00
10.5	Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
<b>11</b>	<b>Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch - Öffentliche Leistungen aufgrund des § 11 ThürVermGeoG</b>		
	(Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere:		
	- die Prüfung der Übernahmefähigkeit der eingereichten Vermessungsschriften,		
	- die Fortführung des Liegenschaftskatasters,		
	- das Erstellen und Versenden der Erstaussfertigungen der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten, z. B. Fortführungsnachweis bei Zerlegungen.)		
11.1	Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG		
11.1.1	Zerlegungen	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	
11.1.2	Grenzwiederherstellungsverfahren	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
11.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3	

11.1.4	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.4	
11.1.5	Sonderungen	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.5	
11.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.6	
11.1.7	Abmarkungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.2.2	
11.2	Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch		verwaltungskostenfrei
<b>12</b>	<b>Sonstige öffentliche Leistungen</b>		
12.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Auskünfte nach § 18 ThürVermGeoG		
12.1.1	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder von sonstigen Unterlagen	je Beglaubigung	7,50
12.1.2	Bescheinigungen		
12.1.2.1	ohne besonderen Aufwand	je Bescheinigung	25,00
12.1.2.2	zusätzlicher besonderer Aufwand	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.3	Erteilung von Auskünften für die eine ¼-Stunde übersteigende Zeitdauer	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.4	Bereitstellung von Unterlagen für die Selbstentnahme für die eine ¼-Stunde übersteigende Zeitdauer	je ¼-Stunde 10 v. H. der Gebühr nach Nr. 13	
12.2	Entscheidung über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach den §§ 28 bis 31 ThürVermGeoG	je beteiligtem Rechtsinhaber	40,00 mindestens 200,00
12.3	Prüfung von Entfernungsmessgeräten (z. B. Benutzung der Kalibrierstrecke, Auswertung der Kalibrierung, Instrumentenstatistik und Frequenzmessung)	Gebühr nach Nr. 13	
12.4	Grenzfeststellungsverträge nach § 13 Abs. 3 ThürVermGeoG im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 10.1	je Grenzfeststellungsvertrag	200,00
12.5	Berichtigung von Datenbanken nach § 9 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung		verwaltungskostenfrei
<b>13</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand - Sonstige Tätigkeiten und Leistungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, wenn für die Art der öffentlichen Leistung kein besonderer Gebührenansatz in diesem Verwaltungskostenverzeichnis festgelegt ist</b>		
13.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	21,60
13.2	Messtruppführer, technische Fachkräfte, Beamte des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	16,80
13.3	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte, Beamte des mittleren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	13,20
13.4	Messgehilfen oder entsprechend eingesetzte Kräfte	je ¼-Stunde	10,80

**14 Auslagen**

Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 sind folgende Auslagen zu erheben:

- 14.1 Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen in voller Höhe
- 14.2 Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial (beispielsweise Kartenrollen) in voller Höhe
- 14.3 Aufwendungen für die Verwendung von transparentem Material in voller Höhe
- 14.4 Aufwendungen für Abmarkungs- und Vermarktungsmaterial in voller Höhe
- 14.5 Aufwendungen für Datenträger (ausgenommen geringwertige Speichermedien wie DVD) in voller Höhe
- 14.6 Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Gebührenschuldner nicht direkt erhoben werden können in voller Höhe
- 14.7 sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich waren in voller Höhe"

3. Die Anlage (Gebührenstaffeln) wird wie folgt geändert:

- a) Staffel A wird aufgehoben.
- b) Die Staffeln B bis E erhalten folgende Fassung:

**"Staffel B****Zerlegungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Vermessungsfläche und Bodenrichtwert) x Multiplikator (nach Anzahl der anzusetzenden Flurstücke) x Reduktionsfaktor im Koordinatenkataster

Vermessungsfläche bis einschließlich in m <sup>2</sup>	Bodenrichtwert in Euro/m <sup>2</sup>				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
50	585	665	755	860	915
100	755	855	955	1 090	1 155
250	945	1 065	1 200	1 330	1 375
500	1 250	1 390	1 580	1 745	1 835
1 000	1 590	1 785	2 025	2 285	2 345
2 500	2 080	2 320	2 590	2 830	2 965
5 000	2 630	2 920	3 290	3 610	3 775
10 000	3 325	3 710	4 175	4 575	4 690
25 000	4 150	4 635	5 185	5 780	5 950
50 000	5 120	5 695	6 445	7 220	7 435
100 000	6 365	7 155	8 090	9 150	9 380
je weitere 50 000	+ 595	+ 700	+ 785	+ 915	+ 925

Anzahl der anzusetzenden Flurstücke	1 und 2	> 2
Multiplikator	1,0	0,8 x Wurzel aus Flurstücksanzahl

Prozentualer Anteil des Koordinatenkatasters	Reduktionsfaktor
< 100 v. H.	1,0
100 v. H.	0,75

Anmerkungen:

1. Der Bodenrichtwert ist der aktuelle Wert aus der Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei unterschiedlichen Bodenrichtwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenrichtwert anteilig zur Vermessungsfläche zu bestimmen. Liegt kein Bodenrichtwert vor, ist ein benachbarter bzw. vergleichbarer Wert zugrunde zu legen.
2. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen aller anzusetzenden Flurstücke.
3. Den anzusetzenden Flurstücken ist in der Regel die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke zugrunde zu legen. Als neu gebildetes Flurstück gilt jedes beantragte Flurstück (Trennstück) bzw. jedes Flurstück, an dessen Entstehung ein Interesse des Antragstellers dargelegt oder anzunehmen ist. Sogenannte Reststücke sind dann mit einzubeziehen, wenn die Wiederherstellung der Grenzpunkte des Reststücks bzw. der Reststücke nach den vermessungstechnischen Vorschriften erforderlich ist.
4. Der Multiplikator ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen bzw. zu runden. Bei der Bildung von zwei Flurstücken ohne Bestimmung des/der Reststücke(s) ist der Multiplikator bereits ab dem zweiten betroffenen Flurstück anzusetzen.
5. Der Reduktionsfaktor bleibt bei Sonderungen nach Nr. 10.1.5 (Zerlegungen ohne örtliche Vermessung) unberücksichtigt.

**Staffel C**

**Grenzwiederherstellungsverfahren**

Gebühr in Euro = Teilgebühr A (Grundaufwand nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr B (Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr C (Grenzlänge x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen)

Teilgebühr	Bodenrichtwert in Euro/m <sup>2</sup>				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
<b>A</b> Grundaufwand	540	620	700	790	840
<b>B 1</b> je anzusetzendem Grenzpunkt im herkömmlichen Kataster					
2 bis 15 Grenzpunkte	140	190	245	300	345
ab dem 16. Grenzpunkt	75	95	125	150	170
<b>B 2</b> je anzusetzendem Grenzpunkt im Koordinatenkataster					
2 bis 15 Grenzpunkte	110	140	190	230	260
ab dem 16. Grenzpunkt	55	75	95	115	130
<b>C</b> je angefangenen 50 m Grenzlänge (ab 2 Grenzpunkten)	210	255	300	365	400

Anmerkungen:

1. Als anzusetzende Grenzpunkte zählen die Grenzpunkte, die antragsgemäß zu untersuchen sind. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrags mit überprüfte, benachbarte Grenzpunkte zählen nicht mit. Der erste Grenzpunkt ist im Grundaufwand enthalten.
2. Die Grenzlänge ist die Summe der Längen aller Grenzen zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten. Dabei ist es unerheblich, ob sich zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten noch weitere, nicht beantragte Grenzpunkte befinden.
3. Bei in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführten Vermessungsleistungen nach Nr. 10.1.1 (Zerlegungen) und Nr. 10.1.2 (Grenzwiederherstellungsverfahren) bzw. Nr. 10.5 (Grenzanzeigen) auf einem oder mehreren, unmittelbar benachbarten Flurstücken eines Kostenschuldners wird die Teilgebühr A (Grundaufwand) nicht und die Teilgebühr B bereits ab dem ersten Grenzpunkt berücksichtigt.

**Staffel D****Vermessungen lang gestreckter Anlagen**

Gebühr in Euro = Summe der Tabellenwerte (nach Art der lang gestreckten Anlage) für Teilgebühr A (nach der Achslänge) + Teilgebühr B (nach der Grenzlänge) + Teilgebühr C (nach der Anzahl der anzusetzenden Flurstücke)

Teilgebühr		Art der lang gestreckten Anlage			
		I Autobahnen und Bundes- wasserstraßen	II Bundesstraßen, Bahnanlagen (Hauptstrecken) und Gewässer erster Ordnung	III Kreis-, Landes- und Gemeindestra- ßen, Bahnanlagen (Nebenstrecken) und sonstige nicht überschreitbare Ge- wässer	IV Wege, sonstige Stra- ßen und sonstige überschreit- bare Gewässer
<b>A</b>	je angefangene 500 m Achslänge	1 200	815	585	415
<b>B</b>	je angefangene 50 m Grenzlänge	485	380	335	315
<b>C</b>	je anzusetzendes Flurstück	270	205	170	155

Anmerkungen:

1. Die Achslänge der in einem Zuge vermessenen lang gestreckten Anlage kann in der Regel aus einer geeigneten Karte entnommen werden. Nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei kurvenreichen Straßen) soll die Länge aus der Summe der Teilstrecken ermittelt werden.
2. Die Grenzlänge von lang gestreckten Anlagen wird gebildet durch die Längen der die Anlage abgrenzenden neuen und auf Antrag wiederhergestellten Flurstücksgrenzen.

**Staffel E****Gebäudeeinmessungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Rohbauwert der baulichen Anlage)

Rohbauwert der baulichen Anlage(n) in Euro bis einschließlich	Einmessung der baulichen Anlage(n)	
	für ein Flurstück	für mehrere Flurstücke (Sammeleinmessungen) ab 2 Flurstücken
1	2	3
10 000	210	175
25 000	390	335
100 000	650	560
250 000	1 205	1 025
500 000	1 720	1 460
1 000 000	2 180	1 850
2 500 000	3 210	2 730
5 000 000	4 240	3 605
7 500 000	5 275	4 480
über 7 500 000	1,85 x Wurzel aus Rohbauwert	1,57 x Wurzel aus Rohbauwert

**Anmerkungen:**

1. Es soll in der Regel der vom Eigentümer bzw. Antragsteller mitgeteilte Rohbauwert angesetzt werden. In Zweifelsfällen kann der Rohbauwert durch Multiplikation des Brutto-Rauminhalts der baulichen Anlage mit dem abhängig von der Gebäudeart anrechenbaren Bauwert in Euro je m<sup>3</sup> nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden. Ist danach der anrechenbare Bauwert nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bestimmbar, so ist als Rohbauwert 40 v. H. der Herstellungskosten anzusetzen.
2. Bei baulichen Anlagen mit einem Rohbauwert von über 7,5 Millionen Euro werden die nach den Spalten 2 und 3 berechneten Gebühren auf volle 10 Euro gerundet.
3. Der Ansatz der Gebühren nach Spalte 3 für Sammeleinmessungen erfolgt bei zwei oder mehreren unmittelbar aneinandergrenzenden Flurstücken, wenn die Einmessungen zeitlich im Zusammenhang durchgeführt werden.“

c) Staffel F wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 28. November 2016

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Birgit Keller

**Thüringer Verordnung  
über den Urlaub und die Dienstbefreiung der Beamten und Richter  
(Thüringer Urlaubsverordnung -ThürUrlVO-)  
Vom 29. November 2016**

**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt  
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Urlaubsjahr  
§ 3 Wartezeit

**Zweiter Abschnitt  
Erholungsurlaub und Zusatzurlaub****Erster Unterabschnitt  
Erholungsurlaub**

- § 4 Dauer des Erholungsurlaubs  
§ 5 Urlaubsdauer bei Abweichungen von der Fünf-Tage-Woche  
§ 6 Stundenweise Urlaubsberechnung  
§ 7 Anrechnung früheren Urlaubs  
§ 8 Urlaubsansparung

**Zweiter Unterabschnitt  
Zusatzurlaub**

- § 9 Zusatzurlaub für Schwerbehinderte  
§ 10 Begriffsbestimmung  
§ 11 Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtdienst  
§ 12 Zusatzurlaub in sonstigen Fällen  
§ 13 Umfang des Zusatzurlaubs

**Dritter Unterabschnitt  
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 14 Erkrankung während des Erholungs- und Zusatzurlaubs  
§ 15 Abwicklung des Erholungs- und Zusatzurlaubs  
§ 16 Urlaubsabgeltung

**Dritter Abschnitt  
Elternzeit**

- § 17 Anspruch auf Elternzeit  
§ 18 Antragstellung, Beginn und Ende der Elternzeit  
§ 19 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis  
§ 20 Sonstige Leistungen des Dienstherrn

**Vierter Abschnitt  
Sonderurlaub**

- § 21 Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten  
§ 22 Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke und für die Teilnahme an Tarifverhandlungen  
§ 23 Sonderurlaub für die Teilnahme an Tagungen, Bildungsveranstaltungen, Einsätzen und für sportliche Zwecke

- § 24 Sonderurlaub für Familienheimfahrten  
§ 25 Sonderurlaub aus persönlichen Gründen  
§ 26 Urlaub ohne Dienstbezüge

**Fünfter Abschnitt****Fernbleiben vom Dienst aus sonstigen Gründen**

- § 27 Ärztliche Untersuchung, Erkrankung  
§ 28 Fernbleiben vom Dienst aus anderen Gründen

**Sechster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 29 Urlaubsgewährung  
§ 30 Widerruf des Urlaubs  
§ 31 Verwaltungsvorschriften  
§ 32 Übergangsbestimmung  
§ 33 Gleichstellungsbestimmung  
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 60 Abs. 2 Satz 4, des § 66 Satz 1, des § 67 Abs. 5 und des § 75 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) in der Fassung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet die Landesregierung:

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

## § 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, gilt diese Verordnung für Richter im Landesdienst entsprechend.

## § 2

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

Wartezeit

Der Anspruch auf den vollständigen, nach § 4 zustehenden Erholungsurlaub wird erstmalig sechs Monate nach der Einstellung erworben (Wartezeit). Die Zeit einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die weniger als 60 Tage vor der Einstellung endete, wird angerechnet. Bei Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.

## Zweiter Abschnitt Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

### Erster Unterabschnitt Erholungsurlaub

#### § 4

#### Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von Satz 1 beträgt der Erholungsurlaub für Beamte auf Widerruf 28 Arbeitstage im Urlaubsjahr.

(2) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaub für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 1.

(3) Der Erholungsurlaub nach Absatz 1 wird für jeden vollen Kalendermonat

1. eines Urlaubs ohne Besoldung oder
  2. einer langfristigen Freistellung von der Arbeit nach § 63 ThürBG
- um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung nach § 17 Abs. 4 ausgeübt wird.

(4) Bei den Lehrkräften an staatlichen Schulen ist der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs durch die Schulferien abgegolten. Bleiben infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der nach Absatz 1 zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu gewähren. Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 14 bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

(5) Bei der Berechnung von Urlaubsansprüchen entstehende Bruchteile unter einem halben Urlaubstag werden abgerundet, sonst aufgerundet.

#### § 5

#### Abweichungen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen Beamte Dienst zu leisten haben. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(2) Ist die Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Urlaubstage nach § 4 Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Fünf-Tage-Woche.

(3) Ändern sich die Verteilung und der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres, berechnet sich der Urlaubsanspruch für dieses Ur-

laubsjahr aus der Summe der entsprechend der Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit monatlich zustehenden Ansprüche. Erfolgen die Änderungen nach Satz 1 im Laufe eines Monats, ist für die Berechnung in diesem Monat der höhere Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

(4) Ändert sich während des Urlaubsjahres nur die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, werden alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Urlaubsansprüche entsprechend Absatz 2 angepasst.

#### § 6

#### Stundenweise Urlaubsberechnung

(1) Bei Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des feuerwehrtechnischen Dienstes kann der Erholungsurlaub nach Stunden berechnet werden.

(2) Ein nach § 4 Abs. 1 Satz 1 als Erholungsurlaub zustehender Arbeitstag entspricht einem Fünftel der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten. Bei einer Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres ergibt sich der Urlaubsanspruch aus der Summe der für die Zeiträume unterschiedlicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeiten gesondert nach Satz 1 ermittelten Stunden. Ändert sich der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe eines Monats, ist für die Berechnung in diesem Monat der höhere Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anzusetzen. Bei der Berechnung verbleibende Reste von weniger als einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit können so mit einem anderen Zeitgut haben zusammengefasst werden, dass Beamte für einen ganzen Tag freigestellt werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Berechnung des Zusatzurlaubs entsprechend.

#### § 7

#### Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, den Beamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für das laufende Urlaubsjahr in Anspruch genommen haben, ist auf den nach dieser Verordnung zustehenden Erholungsurlaub anzurechnen. Erholungsurlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren wird nicht angerechnet.

#### § 8

#### Urlaubsansparung

(1) Beamte können auf Antrag den Anteil des Erholungsurlaubs nach § 4 Abs. 1 Satz 1, der die Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung übersteigt, ansparen. Höchstens können 130 Tage angespart werden. Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Ablauf des Urlaubsjahres gestellt werden, aus

dem der Urlaub angespart werden soll, jedoch rechtzeitig vor dem Ablauf der Verfallsfristen des § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3.

(2) Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der angesparte Erholungsurlaub ist nach Stunden zu berechnen. Bei der Berechnung ist die individuelle durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamten in dem Urlaubsjahr maßgeblich, aus dem Urlaub angespart werden soll.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für Lehrkräfte, deren Stammdienststelle eine staatliche Schule ist, keine Anwendung.

## Zweiter Unterabschnitt Zusatzurlaub

### § 9

#### Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamte

Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamte richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

### § 10

#### Begriffsbestimmung

Im Sinne des § 11 ist:

1. Wechselschichtdienst der Dienst nach einem Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und bei dem die Beamten in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten,
2. Schichtdienst der Dienst nach einem Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,
3. Nachtdienst der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anfallende dienstplanmäßige beziehungsweise verwaltungsübliche Dienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, soweit er nicht als Bereitschaftsdienst geleistet wird.

Als Wechselschichten im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gelten wechselnde Dienstschichten, bei denen während der ganzen Woche (werktags, sonn- und feiertags) ununterbrochen Tag und Nacht gearbeitet wird, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit von höchstens 48 Stunden. Um eine Nachtschicht im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 handelt es sich dann, wenn der überwiegende Teil der Schicht während des Nachtdienstes geleistet wird. Eine Nachtschicht kann auch Zeiten erfassen, die keine Nachtdienststunden im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 sind.

### § 11

#### Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtdienst

(1) Der Zusatzurlaub für Wechselschichtdienst beträgt bei einer entsprechenden Dienstleistung im Kalenderjahr

bei der Fünf-Tage-Woche an mindestens	bei der Sechs-Tage-Woche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

Bei einer anderweitigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der für die Gewährung des Zusatzurlaubs maßgebenden Arbeitstage entsprechend zu ermitteln. Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 beide Kalendertage als Arbeitstage.

(2) Verrichten Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, nach einem Dienstplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhalten sie

1. einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 110 Stunden,
2. zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 220 Stunden,
3. drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 330 Stunden,
4. vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 450 Stunden

Nachtdienst im Kalenderjahr geleistet haben. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Dienstschichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Beamte, die die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zusatzurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, erhalten

1. einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 150 Stunden,
2. zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 300 Stunden,
3. drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 450 Stunden,
4. vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn sie mindestens 600 Stunden

Nachtdienst im Kalenderjahr geleistet haben.

(4) Bei Beamten des Polizeivollzugsdienstes ist der Zusatzurlaub abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden zu ermitteln. Hinsichtlich des Umfangs des Zusatzurlaubs ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Zeiträume, in denen die Arbeitszeit von Beamten ermäßigt wurde, sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der Nachtdienststunden im Verhältnis der jeweils ermäßigten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Beamten gekürzt wird.

(6) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die bei demselben Dienstherrn im jeweils vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde gelegt. Endet das Beam-

tenverhältnis, können nachweislich erworbene Ansprüche auf Zusatzurlaub bereits im laufenden Urlaubsjahr abgewickelt werden. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 5 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. § 5 Abs. 2 bis 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Für Beamte, die in dem für die Bemessung des Zusatzurlaubs maßgeblichen Urlaubsjahr das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte, die nach einem Dienstplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte im Sinne des Satzes 1 leisten, kürzer als 24 Stunden, aber länger als elf Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

## § 12

### Zusatzurlaub in sonstigen Fällen

(1) Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

1. in unmittelbarem Kontakt mit an Tuberkulose Erkrankten stehen,
2. mit infektiösem Material arbeiten,
3. ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen,
4. dem Einfluss ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind oder
5. sonstige Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind.

Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die in psychiatrischen oder vergleichbaren Einrichtungen tätig sind und überwiegend in unmittelbarem Kontakt mit den Kranken stehen.

(2) Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal gewährt. Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. § 5 Abs. 2 bis 4 ist nicht anzuwenden.

## § 13

### Umfang des Zusatzurlaubs

Zusatzurlaub nach den §§ 11 und 12 Abs. 1 darf insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten.

## Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

## § 14

Erkrankung während des Erholungs- oder Zusatzurlaubs

(1) Werden Beamte während des Erholungs- oder Zusatzurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigen sie dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den gewährten Urlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit

ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Urlaubs über die bewilligte Zeit hinaus bedarf es einer neuen Genehmigung.

## § 15

### Abwicklung des Erholungs- und Zusatzurlaubs

(1) Erholungs- und Zusatzurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Erholungs- und Zusatzurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres abgewickelt worden ist, verfällt. Dies gilt nicht für die Erholungsurlaubstage, die nach § 8 angespart wurden. Sofern bei Lehrkräften an staatlichen Schulen der Urlaub nicht nach § 4 Abs. 4 Satz 1 abgegolten wurde, gilt für die Abwicklung während des in Satz 2 bestimmten Übertragungszeitraums § 4 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(2) In einem Urlaubsjahr zu viel gewährter Erholungs- und Zusatzurlaub ist so bald wie möglich durch Anrechnung auf einen neuen Urlaubsanspruch oder den nach § 8 angesparten Urlaub auszugleichen. Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG) bleibt von der Anrechnung unberührt.

(3) Haben Beamte den ihnen zustehenden Erholungs- und Zusatzurlaub vor Beginn

1. eines Urlaubs ohne Besoldung,
2. der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote oder
3. einer langfristigen Freistellung von der Arbeit (Sabbatjahr)

nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Ende dieses Urlaubs ohne Besoldung oder dieser Freistellung dem Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Nach Satz 1 übertragener und nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub kann nach Maßgabe des § 8 angespart werden.

(4) Können Beamte den Erholungs- und Zusatzurlaub wegen Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig nehmen, so verfällt der Erholungs- und Zusatzurlaub erst, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, abgewickelt worden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 16

### Urlaubsabgeltung

(1) Können Beamte den ihnen nach § 4 zustehenden Erholungsurlaub vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder dem Beginn der Freistellungsphase einer langfristigen Teilzeitbeschäftigung nach § 63 Abs. 3 ThürBG nachweislich nicht oder nicht vollständig nach § 15 abwickeln, so ist ihnen dafür von Amts wegen ein finanzieller Ausgleich zu gewähren. Satz 1 gilt nicht für den Anteil des Erholungsurlaubs nach § 4 Abs. 1 Satz 1, der die Höhe des unions-

rechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG) übersteigt. Eine Abgeltung ist ausgeschlossen, wenn sich an das endende Beamtenverhältnis unmittelbar ein neues Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn anschließt.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage verringert sich um den in dem jeweiligen Urlaubsjahr in Anspruch genommenen Erholungs- und Zusatzurlaub sowie eine Freistellung nach § 3 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung oder § 6 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung. Haben Beamte aus dem Vorjahr übertragene oder nach § 8 angesparte Urlaubsansprüche in Anspruch genommen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der Umfang der abzugeltenden Urlaubstage ist von der personalaktenführenden Dienststelle festzusetzen und der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle mitzuteilen. § 4 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(4) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses oder dem Beginn der Freistellungsphase einer langfristigen Teilzeitbeschäftigung nach § 63 Abs. 3 ThürBG. Die Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung oder Anwärterbezüge, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(5) Der Beamten nach den Absätzen 1 bis 4 zustehende Abgeltungsanspruch geht im Fall des Todes auf die Erben über.

(6) Für die Verjährung gilt § 12 ThürBesG entsprechend.

### **Dritter Abschnitt Elternzeit**

#### **§ 17 Anspruch auf Elternzeit**

(1) Beamte haben unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 1a des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach den Sätzen 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, genommen werden; die Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c BEEG entsprechend. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Mutterschutzverordnung (ThürMuSchVO) vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1093) in der jeweils geltenden Fassung für die Elternzeit der Mutter auf den Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 und 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürMuSchVO und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 und 2 angerechnet.

(4) Während der Elternzeit ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstherrn bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Richter ist während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung als Richter von mindestens der Hälfte bis zu drei Viertel des regelmäßigen Dienstes zulässig. Der Antrag ist, wenn die Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ausgeübt werden soll, sieben Wochen und
2. zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes ausgeübt werden soll, 13 Wochen

vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Wird ein Antrag auf eine Teilzeitbeschäftigung, die in einer Elternzeit zwischen

1. der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ausgeübt werden soll, nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder
2. dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes ausgeübt werden soll, nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags

schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung zur Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und deren Verteilung als genehmigt. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der nach Absatz 5 zuständigen Stelle eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang als Arbeitnehmer oder Selbstständiger ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden.

(5) Die Gewährung der Elternzeit erfolgt durch den Dienstvorgesetzten.

#### **§ 18 Antragstellung, Beginn und Ende der Elternzeit**

(1) Die Elternzeit soll, wenn sie im Zeitraum

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden soll, spätestens sieben Wochen und

2. zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden soll, spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich beantragt werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume sie beantragt wird. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur in besonderen Einzelfällen und nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

(2) Können Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 1 ThürMuSchVO anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, so können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 17 Abs. 1 bis 3 verlängert werden, wenn die nach § 17 Abs. 5 zuständige Stelle zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 ThürMuSchVO auch ohne Zustimmung des Dienstherrn vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Elternzeit ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet die Elternzeit, soweit sie noch nicht abgelaufen ist, spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung ist unverzüglich dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

## § 19

### Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Probe eine Teilzeitbeschäftigung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ausüben.

(2) Mit Zustimmung der nach § 17 Abs. 5 zuständigen Stelle kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamte auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wären.

(3) Die §§ 22 und 23 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 20

### Sonstige Leistungen des Dienstherrn

(1) Während der Elternzeit haben Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Thüringer Beihilfeverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach der Thüringer Beihilfeverordnung haben. Satz 1 gilt für Beamte, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, entsprechend.

(2) Beamten werden für die Zeit der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 30,50 Euro erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbesoldung nach § 49 ThürBesG vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(3) Auf Antrag der Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus in voller Höhe erstattet, wenn die Beamten nachweisen, dass ihre durchschnittlichen monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbesoldung nach § 49 ThürBesG in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Elternzeit einen Betrag, der dem Grundgehalt von Beamten der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes entspricht, nicht überschritten hat und sie mit weniger als der Hälfte der für sie geltenden regelmäßigen Arbeitszeit oder gar nicht beschäftigt sind. Die Erstattung nach Satz 1 umfasst auch die Beiträge für die Krankenversicherung der Kinder, die im Familienzuschlag der Beamten berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden sollen, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen. Haben Beamte vor Beginn der Elternzeit kein Einkommen erzielt, so ist bei der Berechnung nach Satz 1 das zuletzt erzielte Einkommen zugrunde zu legen.

## Vierter Abschnitt Sonderurlaub

### § 21

#### Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist auf Antrag des Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen oder

2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher, Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamten veranlasst sind, zu gewähren.

(2) Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann den Beamten, soweit die Gelegenheit nicht außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden kann, der erforderliche Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. In jedem Fall muss die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. Wenn Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben müssen, kann ihnen nur Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 67 ThürBG in Verbindung mit § 26 gewährt werden.

(3) Beamten, die bei Wahlen als Wahlvorstandsmitglieder oder Wahlhelfer mitwirken, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für jeweils einen Arbeitstag gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

#### § 22

##### Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke und für die Teilnahme an Tarifverhandlungen

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem Beamte angehören, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als gewählter Delegierter teilnehmen, soll für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Beamte, die als Beauftragte der Gewerkschaften an den Sitzungen der Personalvertretung oder an Personalversammlungen teilnehmen, soweit das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2013 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eine solche Teilnahme ermöglicht, können für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung erhalten.

(3) Sonderurlaub nach den Absätzen 1 oder 2 kann für jeweils bis zu sechs Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde in besonders begründeten Fällen Sonderurlaub nach den Absätzen 1 oder 2 für bis zu jeweils zwölf Arbeitstage im Urlaubsjahr bewilligen. Der Sonderurlaub umfasst auch die Zeiten der Hin- oder Rückreise zum oder vom Ort der Veranstaltung, soweit sie notwendig in die Arbeitszeit fallen. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder ihren Mitgliedern oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände auf Anforderung einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Sonderur-

laub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

#### § 23

##### Sonderurlaub für die Teilnahme an Tagungen, Bildungsveranstaltungen, Einsätzen und für sportliche Zwecke

(1) Für folgende Fälle kann für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist,
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 bei Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademien sowie gleichgestellten Bildungseinrichtungen,
3. für die Teilnahme an staatspolitischen Bildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltung das Ziel verfolgt, Beamten in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten ihrer Umwelt und die Werte der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt wird,
4. für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung und die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen des Selbstschutzes, des Warndienstes, des Katastrophenschutzes oder der Hilfsorganisationen (beispielsweise Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Arbeiter-Samariter-Bund, Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft) sowie im Fall des Einsatzes durch eine dieser Organisationen,
5. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, oder für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der örtlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 -BGBl. I S. 2022- in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführt werden,
6. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem die Beamten angehören, oder an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn die Beamten als Mitglied eines Parteivorstandes oder als gewählte Delegierte teilnehmen,
7. für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und die Beamten als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnehmen,
8. für die Teilnahme von Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellten an Versehrtenleibesübungen im Sin-

ne des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung,

9. für die Teilnahme
  - a) an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn die Beamten dem Verfassungsorgan oder Gremium angehören,
  - b) an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamten auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als gewählter Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnehmen, oder
  - c) an Veranstaltungen des Deutschen Katholikentags oder des Deutschen Evangelischen Kirchentags,
10. für die Teilnahme an Kongressen oder Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Olympische Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, an Mitgliederversammlungen oder Präsidiumssitzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie entsprechenden Zusammenkünften solcher Verbände auf Landesebene, wenn die Beamten dem Gremium angehören,
11. für die aktive Teilnahme
  - a) an Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen oder den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn die Beamten von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden sind,
  - b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche oder thüringische sportliche Meisterschaften, wenn die Beamten von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden sind,
  - c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest.

Zu den aktiven Teilnehmern rechnen auch die Personen, deren Teilnahme nach den jeweiligen Statuten des Fachverbandes unter Berücksichtigung der Sportart für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpfer dringend erforderlich ist.

(2) Für die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen kann insgesamt für bis zu sechs Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde für bis zu zwölf Arbeitstage, im Urlaubsjahr Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. § 22 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde

1. für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europa-

pokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen oder den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung auch über zwölf Arbeitstage pro Urlaubsjahr hinaus bewilligen,

2. für die Teilnahme an Studienreisen ins Ausland, soweit sie die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 geforderten Voraussetzungen erfüllen, insgesamt alle fünf Jahre für bis zu fünf Tage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewähren; für die Teilnahme an Fahrten zum Besuch von Einrichtungen der Europäischen Union soll grundsätzlich nur einmal innerhalb des Dienstverhältnisses Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und für nicht mehr als fünf Tage gewährt werden.

#### § 24

##### Sonderurlaub für Familienheimfahrten

(1) Trennungsgeldberechtigten nach § 3 der Thüringer Trennungsgeldverordnung (ThürTGV) vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20) in der jeweils geltenden Fassung wird für Familienheimfahrten für bis zu neun Arbeitstage im Urlaubsjahr Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; leisten Beamte in der Regel an mehr als an fünf Tagen in der Woche Dienst, erhalten sie für bis zu zwölf Arbeitstage Sonderurlaub im Urlaubsjahr. Besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld nur für einen Teil des Urlaubsjahres, verringert sich der Sonderurlaub nach Satz 1 entsprechend. In jedem Fall muss die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. Bei einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern zwischen dem Wohnort der Familie und dem Dienstort wird kein Sonderurlaub für Familienheimfahrten gewährt.

(2) Im Ausland tätige Beamte erhalten für jede Heimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 8 ThürTGV gewährt wird, für bis zu drei Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, höchstens jedoch für bis zu 16 Arbeitstage im Urlaubsjahr.

#### § 25

##### Sonderurlaub aus persönlichen Gründen

(1) Für eine Kur, eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder die ein Sozialversicherungsträger aufgrund einer ärztlichen Untersuchung des Medizinischen Dienstes angeordnet hat, wird Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs bestimmen sich nach der Thüringer Beihilfeverordnung oder den maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Maßnahme kein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag der Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) In den nachstehenden Fällen wird Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in folgendem Umfang gewährt:

1. bei Geburt eines Kindes, soweit sie nicht nach den §§ 2 und 4 ThürMuSchVO von der Dienstleistungspflicht entbunden sind, jeweils ein Arbeitstag,
  2. bei Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils, des eingetragenen Lebenspartners oder eines Partners in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft jeweils zwei Arbeitstage,
  3. bei einem Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Grund ein Arbeitstag,
  4. bei einem 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstjubiläum jeweils ein Arbeitstag,
  5. bei schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) in der jeweils geltenden Fassung ein Arbeitstag im Urlaubsjahr,
  6. bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation oder akuter Änderung einer bestehenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr,
  7. bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seiner Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr und
  8. bei Elementarschadenereignissen, wenn hierdurch das Hab und Gut der Beamten oder seiner Angehörigen, mit denen sie in demselben Haushalt leben, beeinträchtigt oder zerstört wurde oder die unmittelbare Gefahr von Beeinträchtigung oder Zerstörung besteht oder sie selbst von der Evakuierung seiner Wohnstätte betroffen sind, bis zu drei Arbeitstage im Urlaubsjahr.
- Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung im Umfang von bis zu höchstens drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden.

(3) Beamten ist anstelle des Sonderurlaubs nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5

1. längstens zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr für jedes Kind, insgesamt jedoch höchstens 25 Arbeitstage im Urlaubsjahr und
2. bei Alleinerziehenden längstens 20 Arbeitstage im Urlaubsjahr für jedes Kind, insgesamt jedoch höchstens 50 Arbeitstage im Urlaubsjahr

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Eine darüber hinausgehende Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist zulässig, wenn das Kind nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist, und
3. die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Sonderurlaub nach Satz 2 kann nur einem Elternteil gewährt werden.

(4) Als Kinder im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 sowie des Absatzes 3 gelten leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 wird Sonderurlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamten zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ärztlich bescheinigt wird. Auf Verlangen des Dienstherrn ist für eine Gewährung von Sonderurlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 4 PflegeZG und ein Nachweis über die erforderlichen organisatorischen oder pflegerischen Maßnahmen zu erbringen. Zur notwendigen Betreuung eines erkrankten Kindes oder eines erkrankten oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne der Absätze 2 und 3 können auch halbe Arbeitstage gewährt werden. In dem Fall beträgt die Freistellung die Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, können sich Berechtigte, wenn sie beide Beamte desselben Dienstherrn sind, die Ansprüche nach Absatz 3 Satz 1 gegenseitig übertragen.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 und des Absatzes 3 Satz 1 gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

#### § 26 Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 67 Abs. 1 bis 4 ThürBG wird unter Fortfall des Anspruchs auf Besoldung gewährt; die Höchstdauer der Beurlaubung soll die in § 70 Abs. 1 Satz 3 ThürBG genannte Grenze nicht überschreiten. Dient Urlaub nach Satz 1 auch dienstlichen Interessen, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den Beamten die Besoldung ganz oder teilweise belassen. Die Fortzahlung der Besoldung über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Landes der Zustimmung des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde, oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Fortzahlung der Besoldung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Beamte die Besoldung ganz oder teilweise zurückerstatten müssen, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Beurlaubung auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheiden.

(2) Erhalten Beamte in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 Zuwendungen von anderer Seite, gilt § 9 Abs. 1 Thür-BesG entsprechend.

#### **Fünfter Abschnitt Fernbleiben vom Dienst aus sonstigen Gründen**

#### § 27 Ärztliche Untersuchung, Erkrankung

(1) Für die Dauer einer als notwendig nachgewiesenen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versor-

gungsärztlich angeordneten Untersuchungen oder kurzfristigen Behandlungen einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder wegen einer sonstigen ärztlichen Behandlung der Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, ist Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Satz 1 gilt auch für Untersuchungen nach § 16 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sind Beamte wegen Krankheit dienstunfähig, haben sie die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(3) Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, so haben Beamte spätestens am vierten Arbeitstag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(4) Wollen Beamte während ihrer Krankheit ihren Wohnort längerfristig verlassen, so haben sie dies vorher ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

#### § 28

##### Fernbleiben vom Dienst aus anderen Gründen

Im Übrigen dürfen Beamte nur aus besonderen Gründen und nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten vom Dienst fernbleiben. Kann aufgrund besonderer Umstände die Zustimmung nicht vorher eingeholt werden, so ist ihre Erteilung ausnahmsweise unverzüglich im Nachhinein zu beantragen.

### **Sechster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 29

##### Urlaubsgewährung

(1) Beamte haben den Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

(2) Für die Gewährung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte zuständig; er kann diese Befugnis auf den Vorgesetzten übertragen. Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienststelle gewährt. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(3) Urlaub ist so zu gewähren, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und Stellvertretungskosten möglichst vermieden werden. Erholungs- und Zusatzurlaub ist in ganzen Tagen zu gewähren. Sonderurlaub kann auch stundenweise gewährt werden, soweit dies dem Urlaubszweck nicht widerspricht.

(4) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; die Teilung soll dem Zweck des Erholungsurlaubs nicht widersprechen.

(5) Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten haben Beamte dafür zu sorgen, dass ihnen während des Urlaubs Mitteilungen ihrer Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können.

#### § 30

##### Widerruf des Urlaubs

(1) Die Gewährung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.

(2) Die Gewährung eines Urlaubs ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die die Beamten zu vertreten haben, den Widerruf erfordern. In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit Beamte diesen Urlaub bereits genommen haben, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Auf Antrag der Beamten kann ein bewilligter Urlaub aus wichtigen Gründen verlängert oder abgebrochen werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 31

##### Verwaltungsvorschriften

Das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium kann zur Durchführung dieser Verordnung im Benehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung nur den Geschäftsbereich eines Ministeriums betreffen, können diese durch das entsprechende Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erlassen werden.

#### § 32

##### Übergangsbestimmung

(1) Erholungsurlaub, der bis zum 30. September 2016 nach § 7a der Thüringer Urlaubsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung angespart wurde, wird, soweit er noch nicht in Anspruch genommen wurde, in die Ansparmöglichkeit nach § 8 übertragen. Er wird auf die in § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Höchstgrenze von 130 Tagen angerechnet; eine Umrechnung nach § 8 Abs. 3 findet nicht statt.

(2) Absatz 1 findet für Lehrkräfte, deren Stammdienststelle eine staatliche Schule ist, keine Anwendung. Für diese gilt § 7a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung fort.

## § 33

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 34

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), außer Kraft.

Erfurt, den 29. November 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Inneres  
und Kommunales

H. Poppenhäger







---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016